Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8389**
14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7033, 14/7088 –

Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht

b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/6508 Nr. 2.6 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
KOM(01) 213 endg.; Ratsdok. 08297/01

A. Problem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen auf den Finanzmärkten und der damit veränderten Anforderungen an die Aufsicht im Kredit-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesen hält es die Bundesregierung für erforderlich, die bisherigen Aufsichtsbehörden – das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel – zu einer sektorübergreifenden Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Allfinanzaufsicht) zusammenzuführen. Sie hat hierzu den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7033 eingebracht.

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Die EU-Kommission hält die Einführung einer ganzheitlichen Aufsicht über Finanzkonglomerate unter Einbeziehung von Finanzholdings für notwendig. Hierzu hat sie mit Ratsdokument Nr. 8297/01 (KOM (2001) 213 endg.) den beigefügten Richtlinienvorschlag vorgelegt.

B. Lösung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Grundsätzliche Annahme der Gesetzesvorlage, die die Schaffung einer sektorübergreifenden Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorsieht, in der das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel aufgehen. Abweichend vom Gesetzentwurf schlägt der Ausschuss insbesondere Folgendes vor:

– Recht des Personalratsvorsitzes der Bundesanstalt und seiner Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats.

– Gesetzliche Regelung der Berufung der fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Verwaltungsrat.

– Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Fachbeirats von 20 auf 24.

– Klarstellung, dass der Präsident der Bundesanstalt auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt wird.

– Ausdehnung der für die Beschäftigten geltenden Verschwiegenheitspflicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats.

– Verzicht darauf, dass die Deutsche Bundesbank der Bundesanstalt die bei ihr anfallenden Kosten der laufenden Bankenaufsicht in Rechnung stellt.

– Geänderte Regelung zur Aufteilung der Versorgungskosten der von der Bundesanstalt übernommenen Beamten der bisherigen drei Aufsichtsämter.

– Erlass der Richtlinien der Bundesanstalt zur laufenden Bankenaufsicht nicht nur im Benehmen, sondern im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Sofern ein Einvernehmen zwischen Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank innerhalb einer angemessenen Frist nicht hergestellt werden kann, erlässt das Bundesministerium der Finanzen die Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Einstimmige Kenntnisnahme

C. Alternativen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Keine

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Ein Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, der darauf abzielt, den Richtlinienvorschlag im Rat und im Europäischen Parlament frühestens dann zu beraten, wenn auch auf internationaler Ebene Standards zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten verbindlich festgeschrieben werden, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP abgelehnt.

D. Kosten

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entlastung des Bundeshaushalts um die bisher von ihm getragenen 10 v. H. der Kosten der Aufsicht (1999: 13,5 Mio. DM), weil die Aufsichtskosten künftig vollständig von den beaufsichtigten Instituten und Unternehmen getragen werden. Die Institute und Unternehmen werden entsprechend mehr belastet.

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7033 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die Unterrichtung durch die Bunderegierung – Drucksache 14/6508 Nr. 2.6 – zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 27. Februar 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Lothar Binding (Heidelberg)**	**Otto Bernhardt**	**Dr. Barbara Höll**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht – Drucksache 14/7033 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht

Artikel 1	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG –)
Artikel 2	Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
Artikel 3	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Verkaufsprospektgesetzes
Artikel 6	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 7	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 8	Änderung des Hypothekenbankgesetzes
Artikel 9	Änderung des Schiffsbankgesetzes
Artikel 10	Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
Artikel 11	Änderung des Bausparkassengesetzes
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften
Artikel 13	Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes
Artikel 14	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 19	Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
Artikel 20	Änderung von Rechtsverordnungen
Artikel 21	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 22	Inkrafttreten

Beschlüsse des 7. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht

unverändert

Entwurf

Artikel 1

Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG –)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Errichtung, Aufsicht, Aufgaben

§ 1
Errichtung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird durch Zusammenlegung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel eine bundesunmittelbare, rechts-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1

Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG –)

Inhaltsübersicht
unverändert

Erster Abschnitt
Errichtung, Aufsicht, Aufgaben

§ 1
Errichtung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird durch Zusammenlegung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel eine bundesunmittelbare, rechts-

Entwurf

fähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. *Januar* 2002 errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (Bundesanstalt).

(2) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Bonn und in Frankfurt am Main.

(3) Für Klagen gegen die Bundesanstalt gilt Frankfurt am Main als Sitz der Behörde. In Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gilt Frankfurt am Main als Sitz der Verwaltungsbehörde. Satz 1 ist auf Klagen aus dem Beamtenverhältnis und auf Rechtsstreitigkeiten, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, nicht anzuwenden.

§ 2
Rechts- und Fachaufsicht

Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesministerium).

§ 3
Forum für Finanzmarktaufsicht

Bei der Bundesanstalt wird ein Forum für Finanzmarktaufsicht eingerichtet, dem die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank angehören. Das Bundesministerium kann an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz führt die Bundesanstalt. Das Forum für Finanzmarktaufsicht koordiniert die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank bei der Aufsicht. Es berät auch in Fragen der Allfinanzaufsicht, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind.

§ 4
Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Bundesanstalt nimmt die ihr nach dem Gesetz über das Kreditwesen, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz sowie nach anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben einschließlich der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Unterstützung ausländischer Aufsichtssysteme wahr.

(2) Die Bundesanstalt arbeitet mit anderen Stellen und Personen im In- und Ausland nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Gesetze und Bestimmungen zusammen.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(4) Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

Zweiter Abschnitt
Organisation

§ 5
Organe, Satzung

(1) Organe der Bundesanstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung der Bundesanstalt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

fähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. **Mai** 2002 errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (Bundesanstalt).

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2
unverändert

§ 3
unverändert

§ 4
unverändert

Zweiter Abschnitt
Organisation

§ 5
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, die Satzung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Satzung kann vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Verwaltungsrat geändert weden. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über	
1. den Aufbau und die Organisation der Bundesanstalt,	
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt,	
3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorschlagsrechts der Verbände der Kredit- und Versicherungswirtschaft,	
4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats,	
5. die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung der Bundesanstalt.	
§ 6 **Leitung**	§ 6 unverändert
(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident hat als ständigen Vertreter einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident können vor Errichtung der Bundesanstalt ernannt werden.	
(2) Der Präsident vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt die innere Organisation der Bundesanstalt durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium.	
(3) Die Bereiche der Finanzsektoren Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel werden von dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Ersten Direktor geleitet.	
§ 7 **Verwaltungsrat**	§ 7 **Verwaltungsrat**
(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident hat den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung zu unterrichten.	(1) unverändert
(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(2) unverändert
(3) Der Verwaltungsrat besteht aus	(3) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Bundesministerium entsandt werden,	1. unverändert
2. folgenden 19 weiteren Mitgliedern:	2. folgenden 19 weiteren Mitgliedern:
a) zwei weitere Vertreter des Bundesministeriums,	a) unverändert
b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie,	b) unverändert
c) ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz,	c) unverändert
d) fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages,	d) unverändert
e) fünf Vertreter der Kreditinstitute,	e) unverändert
f) vier Vertreter der Versicherungsunternehmen,	f) unverändert
g) ein Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften.	g) unverändert

Entwurf

Die Deutsche Bundesbank kann mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das Bundesministerium bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen und durch das Bundesministerium zu bestellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

§ 8
Fachbeirat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Der Fachbeirat besteht aus *20* Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium bestellt. Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt
Personal

§ 9
Beamte

(1) Der Bundesanstalt wird das Recht verliehen, Beamte zu haben; sie sind mittelbare Bundesbeamte.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Deutsche Bundesbank kann mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. **Das gleiche Teilnahmerecht haben der Vorsitz des Personalrats der Bundesanstalt und seine Stellvertreter.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden vom Deutschen Bundestag vorgeschlagen und für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind.

(7) Die Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt, in diesem Fall jedoch nur nach Anhörung der entsendenden Institution.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seine Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 8 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 8
Fachbeirat

(1) unverändert

(2) Der Fachbeirat besteht aus **24** Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium bestellt. Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.

(3) unverändert

Dritter Abschnitt
Personal

§ 9
Beamte

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Präsident ernennt die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 der Besoldungsordnung A. Der Bundespräsident ernennt die übrigen Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die drei Ersten Direktoren ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamten ist oberste Dienstbehörde der Präsident.

§ 10
Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

(1) Auf die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Bundesanstalt sind die für Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Angestellte können mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 11
Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der Bundesanstalt in Bezug auf Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, auf Grund deren der einzelne Beschäftigte tätig geworden ist.

Vierter Abschnitt
Haushaltsplan, Rechnungslegung,
Deckung des Verwaltungsaufwands

§ 12
Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans aus. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die bundesunmittelbaren juristischen Personen geltenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird, erstmals für das Haushaltsjahr 2003, vom Präsidenten aufgestellt. Für das Haushaltsjahr 2002 wird der Haushaltsplan unverzüglich nach Errichtung der Bundesanstalt, spätestens jedoch bis zum 31. *März* 2002 aufgestellt. Der Präsident hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans unverzüglich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Präsident eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Bundes-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) **Präsident und Vizepräsident der Bundesanstalt werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt.** Der Präsident ernennt die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 der Besoldungsordnung A. Der Bundespräsident ernennt die übrigen Beamten.

(3) unverändert

§ 10
unverändert

§ 11
Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der Bundesanstalt in Bezug auf Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, auf Grund deren der einzelne Beschäftigte tätig geworden ist. **Satz 1 gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Beiräte hinsichtlich der ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen entsprechend.**

Vierter Abschnitt
Haushaltsplan, Rechnungslegung,
Deckung des Verwaltungsaufwands

§ 12
Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) unverändert

(2) Der Haushaltsplan wird, erstmals für das Haushaltsjahr 2003, vom Präsidenten aufgestellt. Für das Haushaltsjahr 2002 wird der Haushaltsplan unverzüglich nach Errichtung der Bundesanstalt, spätestens jedoch bis zum 31. **Juli** 2002 aufgestellt. Der Präsident hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans unverzüglich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

anstalt aufzustellen. Die Entlastung erteilt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Bundesministeriums.

(4) Ergibt die Jahresschlussrechnung einen Überschuss, kann dieser mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Anstelle der Übertragung kann in Höhe des Überschusses eine Rücklage für zukünftige Investitionsvorhaben gebildet werden. Die Bildung der Rücklage bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(4) unverändert

(5) Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist unbeschadet einer Prüfung des Bundesrechnungshofs nach § 111 Bundeshaushaltsordnung von der in der Satzung bestimmten Stelle vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Präsidenten, dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium sowie dem Bundesrechnungshof zuzuleiten.

(5) unverändert

§ 13
Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach *Absatz* 2 belastet, aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16.

(2) Die Deutsche Bundesbank stellt der Bundesanstalt die Kosten, die ihr aus ihrer Einbindung in die laufende Überwachung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entstehen, in Rechnung. Ausgenommen hiervon ist das Verfahren über die Einreichung von Monatausweisen gemäß § 25 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches Darlehen nach Maßgabe des Hauhaltsgesetzes. Die Höhe des Zinssatzes wird durch Vereinbarung zwischen dem Bund und der Bundesanstalt festgelegt. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

§ 13
Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach **§ 15 Abs.** 2 belastet, aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16.

(2) entfällt

(2) unverändert

Fünfter Abschnitt
Gebühren und Umlage, Zwangsmittel

§ 14
Gebühren für Amtshandlungen

(1) Die Bundesanstalt kann für Amtshandlungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht die für die Bundesanstalt geltenden Gesetze besondere Gebührenregelungen enthalten oder nach § 15 eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze und durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen näher zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen

Fünfter Abschnitt
Gebühren und Umlage, Zwangsmittel

§ 14
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nutzen der Amtshandlung ein angemessenes Verhältnis besteht. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.	
(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Gebühr nicht bereits festgesetzt ist.	
§ 15 **Gesonderte Erstattung**	§ 15 unverändert
(1) Die Kosten, die der Bundesanstalt entstehen	
1. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Satz 3 oder § 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, durch eine auf Grund des § 44 Abs. 1 oder 2, § 44b Abs. 2 oder § 44c Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 44c Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommene Prüfung,	
2. durch eine auf Grund des § 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung oder	
3. auf Grund einer nach § 44 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommenen Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 und 7, § 13b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen übermittelten Daten sind in den Fällen der Nummer 1 und 2 von dem betroffenen Unternehmen, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen der Bundesanstalt gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Deutschen Bundesbank und anderen Behörden, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter.	
(2) Die Bundesanstalt hat der Deutschen Bundesbank und den anderen Behörden, die im Rahmen des Absatzes 1 für sie tätig werden, den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Die Höhe des Erstattungsbetrags, insbesondere die Stundensätze für den Einsatz von Mitarbeitern dieser Behörden bestimmen sich nach Erstattungsrichtlinien, die das Bundesministerium erlässt.	
§ 16 **Umlage**	§ 16 unverändert
Soweit die Kosten der Bundesanstalt nicht durch Gebühren oder durch gesonderte Erstattung nach § 15 gedeckt werden, sind sie einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangen Beträge des Vorjahres anteilig auf die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Kursmakler und andere Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Emittenten mit Sitz im Inland, deren	

Entwurf

Wertpapiere an einer Inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels umzulegen und von der Bundesanstalt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrages vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17
Zwangsmittel

Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 250 000 Euro.

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsbestimmungen

(1) Bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anhängige Verwaltungsverfahren werden ab dem *1. Januar 2002* von der Bundesanstalt fortgeführt. In anhängigen Gerichtsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des jeweiligen Bundesaufsichtsamts, Partei oder Beteiligte ist, ist die Bundesanstalt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Partei oder Beteiligte.

(2) Für Gerichtsverfahren, die gemäß § 10a des Bundesaufsichtsamtsgesetzes anhängig sind, bleibt das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Der Lauf von Fristen wird nicht unterbrochen.

(3) Spätestens vier Monate nach Errichtung der Bundesanstalt finden Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats bei der Bundesanstalt übergangsweise von den Mitgliedern der bisherigen Personalräte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel gemeinsam wahrgenommen. Der Vorsitzende des Personalrates des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat. Der Übergangspersonalrat

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 17
unverändert

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsbestimmungen

(1) Bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anhängige Verwaltungsverfahren werden ab dem … **[Tag der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes]** von der Bundesanstalt fortgeführt. In anhängigen Gerichtsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des jeweiligen Bundesaufsichtsamts, Partei oder Beteiligte ist, ist die Bundesanstalt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Partei oder Beteiligte.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

bestellt in seiner ersten Sitzung den Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der Bundesanstalt. Die Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Bezüglich der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gilt die entsprechende Wahlverordnung.

(4) Die Mitglieder des Versicherungsbeirats beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sind bis zum Ablauf ihrer Verpflichtungszeit Mitglieder des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt.

(5) Auf die am *31. Dezember 2001* im Amt befindlichen Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesaufsichtsämter für das Versicherungswesen, für das Kreditwesen und den Wertpapierhandel sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 14 des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung bis zur Übertragung eines anderen Amtes anzuwenden.

(6) Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen *und Kosten* des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel*, die* für das Jahr *2001* und die Vorjahre noch nicht erstattet wurden, sind an die Bundesanstalt zu entrichten. *Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, die für das Jahr 2001 und die Vorjahre noch nicht erstattet wurden, sind dem* Bund *zu erstatten.*

§ 19

Überleitung/Übernahme von Beschäftigten

(1) Die Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel sind mit Wirkung zum *1. Januar 2002* Beamte der Bundesanstalt. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit die Versorgungslast für die Beamten der Bundesanstalt nicht nach § 20 vom Bund zu tragen ist, sind bei der Bundesanstalt Pensionsrückstellungen zu bilden.

(3) Die bei den in Absatz 1 genannten Bundesaufsichtsämtern beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind mit Wirkung zum *1. Januar 2002* in den Dienst der Bundesanstalt übernommen. Die Bundesanstalt tritt unbeschadet des § 10 Abs. 1 in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 20

Verteilung der Versorgungskosten

(1) Die Bundesanstalt trägt die Versorgungsbezüge für die übernommenen Beamten der Bundesaufsichtsämter für

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Auf die am **… [Tag vor der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes]** im Amt befindlichen Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesaufsichtsämter für das Versicherungswesen, für das Kreditwesen und den Wertpapierhandel sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 14 des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung bis zur Übertragung eines anderen Amtes anzuwenden.

(6) **Die von den beaufsichtigten Unternehmen zu erstattenden** Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**,** des Bundesaufsichtsamtes **für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes** für den Wertpapierhandel für das Jahr **2002 bis zum … [Tag vor der Errichtung der Bundesanstalt]** und **für** die Vorjahre**, soweit sie** noch nicht erstattet wurden, sind an die Bundesanstalt zu entrichten. **Die Bundesanstalt führt diese Beträge an den** Bund **ab.**

§ 19

Überleitung/Übernahme von Beschäftigten

(1) Die Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel sind mit Wirkung zum **… [Tag der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes]** Beamte der Bundesanstalt. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung.

(2) unverändert

(3) Die bei den in Absatz 1 genannten Bundesaufsichtsämtern beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind mit Wirkung zum … **[Tag der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes]** in den Dienst der Bundesanstalt übernommen. Die Bundesanstalt tritt unbeschadet des § 10 Abs. 1 in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 20

Verteilung der Versorgungskosten

(1) Die Bundesanstalt trägt die Versorgungsbezüge für die **bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten der** übernomme-

Entwurf

das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel, *die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.*

(2) *Für die übernommenen Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, tragen die Bundesanstalt und der Bund die Versorgungsbezüge anteilig nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.*

(3) Für die vorhandenen Versorgungsempfänger der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel werden die Versorgungsbezüge vom Bund getragen.

§ 21
Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten, die die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet haben, gehen auf die Bundesanstalt über.

(2) Das von den Bundesaufsichtsämtern zum Zeitpunkt der Errichtung der Bundesanstalt genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird der Bundesanstalt zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

§ 22
Berichtigung von Bezeichnungen

Das Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom ... (BGBl. I S. ...) nicht erfasst sind, die Bezeichnungen „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“, „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ und „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzen und die hierdurch bedingten sprachlichen Anpassungen vornehmen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „§ 4 Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ wird durch die Angabe „§ 4 Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

      bb) Die Überschrift des zweiten Unterabschnitts „2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ wird durch die Überschrift „2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nen Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel.

(2) **Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die Dienstzeiten der Beamten nach ihrer Anstellung bei den Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel bis zu ihrer Übernahme in die Bundesanstalt. Im Übrigen gilt § 107b Beamtenversorgungsgesetz entsprechend.**

(3) unverändert

§ 21
unverändert

§ 22
unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Die Angabe „§ 5 Organisation“ wird durch die Angabe „§ 5 (weggefallen)“ ersetzt.	
b) Der dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:	b) Der dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
aa) Die Angabe „§ 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamts“ wird durch die Angabe „§ 42 Entscheidung der Bundesanstalt“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) Die Angabe „§ 50 Zwangsmittel“ wird durch die Angabe „§ 50 (weggefallen)“ ersetzt.	bb) unverändert
cc) Die Angabe „§ 51 Umlage und Kosten“ wird durch die Angabe „§ 51 (weggefallen)“ ersetzt.	**cc) entfällt**
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.	
b) In Absatz 12 Satz 5 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt; die Wörter „und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ werden gestrichen.	
d) In Absatz 11 Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
4. § 2b wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) Satz 7 wird gestrichen.	
b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „mit seiner Zustimmung“ werden durch die Wörter „mit ihrer Zustimmung“ ersetzt.

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder“.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt; die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb einer von diesem“ werden durch die Wörter „ihr nicht innerhalb einer von ihr“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat es“ durch die Wörter „ist“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesanstalt kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf ihr die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung anzuzeigen hat.“	
dd) In Satz 4 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.	
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
5. § 4 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.	
6. Nach § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:	6. unverändert
„2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“	
7. § 5 wird aufgehoben	7. unverändert
8. § 6 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Komma nach dem Wort „können“ durch einen Punkt ersetzt. Die Wörter „soweit nicht das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel nach dem Wertpapierhandelsgesetz zuständig ist.“ werden gestrichen.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt kann im Rahmen der ihm“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	
9. § 7 wird wie folgt gefasst:	9. § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 **Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank**	„§ 7 **Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank**
(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben umfasst die Zusammenarbeit die laufende Überwachung der Institute durch die Deutsche Bundesbank. Die laufende Überwa-	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
chung beinhaltet insbesondere die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte nach § 26 und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen. Die laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank erfolgt in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen.	
(2) Die Deutsche Bundesbank hat dabei die Richtlinien der Bundesanstalt zu beachten. Die Richtlinien der Bundesanstalt ergehen im *Benehmen* mit der Deutschen Bundesbank, *soweit sie nicht der Konkretisierung der Regelungen in § 2 Abs. 5 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 10a Abs. 6 Satz 9, § 11 Satz 2, § 22 Satz 3, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen, nach denen die Herstellung des Einvernehmens mit der Deutschen Bundesbank vorgeschrieben ist.* Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44b Abs. 2 Satz 1 trifft die Bundesanstalt gegenüber den Instituten. Die Bundesanstalt legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.	(2) Die Deutsche Bundesbank hat dabei die Richtlinien der Bundesanstalt zu beachten. Die Richtlinien der Bundesanstalt **zur laufenden Aufsicht** ergehen im **Einvernehmen** mit der Deutschen Bundesbank. **Kann ein Einvernehmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank.** Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44b Abs. 2 Satz 1 trifft die Bundesanstalt gegenüber den Instituten. Die Bundesanstalt legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.
(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Deutsche Bundesbank hat insoweit der Bundesanstalt auch die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene auf Grund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 3 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unberührt.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können gemeinsame Dateien einrichten. Jede der beiden Stellen darf nur die von ihr eingegebenen Daten verändern, sperren oder löschen und ist nur hinsichtlich der von ihr eingegebenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Hat eine der beiden Stellen Anhaltspunkte dafür, dass von der anderen Stelle eingegebene Daten unrichtig sind, teilt sie dies der anderen Stelle unverzüglich mit. Die andere Stelle hat die Richtigkeit der Daten unverzüglich zu prüfen und die Daten erforderlichenfalls unverzüglich zu berichtigen, zu sperren und zu löschen. Bei der Errichtung einer gemeinsamen Datei ist festzulegen, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen hat. Die nach Satz 5 bestimmte Stelle hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu personenbezogenen Daten nur in dem Umfang erhalten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Abrufe personenbezogener Daten, die nicht durch die eingebende Stelle erfolgen, sind in entsprechender Anwendung von Absatz 4 Satz 3 bis 5 zu protokollieren.“	(5) unverändert
10. § 8 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird aufgehoben. b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. bb) Satz 2 wird wie folgt geändert: aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats Maßnahmen mit, die sie ergreifen wird, um Verstöße eines Instituts gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zu beenden, über die sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterrichtet worden ist.“	10. unverändert
11. § 8a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ und die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die von den beaufsichtigten Instituten und Unternehmen zu beachtenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“	
13. § 10 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Absatz 2b Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
e) In Absatz 3b Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
f) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
g) Absatz 4a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 7 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
i) Absatz 5a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 7 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
j) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
k) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 6 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) In Satz 7 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
l) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
m) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
14. § 10a wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 11 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
15. § 11 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt “ ersetzt; ferner wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
b) In Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
16. § 12 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
17. § 12a wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
18. § 13 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 5 und 8 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1, 3, 5 und 8 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) In Satz 6 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
dd) In Satz 9 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
19. § 13a wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Satz 1, 3, 5 und 8 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 und 6 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter“der Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1, 5 und 8 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 und 6 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt “ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
20. In § 15 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.	
22. In § 22 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	22. unverändert
23. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	23. unverändert
„(1) Um Missständen bei der Werbung der Institute zu begegnen, kann die Bundesanstalt bestimmte Arten der Werbung untersagen.“	
24. § 23a Abs. 2 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird gestrichen.	
25. § 24 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 3a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 3a Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
26. § 24a wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weiter, teilt die Bundesanstalt dem Institut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit.“	
c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
e) Absatz 6 wird aufgehoben.	
27. In § 24b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	27. unverändert
28. § 25 wird wie folgt geändert:	28. § 25 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Werden nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken durchgeführt, gelten die hierzu einzureichenden Meldungen auch als Monatsausweise nach Satz 1. Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.“	**„Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten. Werden nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken geführt, gelten die hierzu einzureichenden Meldungen auch als Monatsausweise nach Satz 1.“**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	b) unverändert
29. § 25a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. cc) Satz 4 wird gestrichen.	29. unverändert
30. § 26 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	30. unverändert
31. § 28 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	31. unverändert
32. § 29 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	32. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
33. § 31 wird wie folgt geändert:	33. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
34. § 32 wird wie folgt geändert:	34. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“	
35. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	35. unverändert
36. § 33a wird wie folgt geändert:	36. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
37. In § 33b werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	37. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
38. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	38. unverändert
a) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
39. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	39. unverändert
a) Die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ werden durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.	
40. § 36 wird wie folgt geändert:	40. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt dieses Verhalten fortsetzt.“	
41. § 37 wird wie folgt geändert:	41. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
42. § 38 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesanstalt hat die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“ bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
43. In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	43. unverändert
44. § 42 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. c) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.	44. unverändert
45. In § 43 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	45. unverändert
46. § 44 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Ein Institut und die Mitglieder seiner Organe haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfung der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.“ b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen.“ cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie der sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der	46. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen.“	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
47. § 44a wird wie folgt geändert:	47. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
48. § 44b wird wie folgt geändert:	48. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
49. § 44c wird wie folgt geändert:	49. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens vornehmen und die Durchführung der Prüfung der Deutschen Bundesbank übertragen.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
50. § 45 wird wie folgt geändert:	50. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.	
51. § 45a wird wie folgt geändert:	51. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
52. § 46 wird wie folgt geändert:	52. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
53. § 46a wird wie folgt geändert:	53. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
54. § 46b wird wie folgt geändert:	54. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 5 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
55. In § 49 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	55. unverändert
56. § 50 wird aufgehoben.	56. unverändert
57. *In* § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die Absätze 1 bis 3 *finden letztmalig für das Geschäftsjahr 2001 Anwendung.*“	57. **Dem** § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die Absätze 1 bis 3 **sind für den Zeitraum bis zum … [Tag vor der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes] in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen anzuwenden.**
58. In § 52 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	58. unverändert
59. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	59. unverändert
60. § 53a wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. c) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	60. unverändert
61. § 53b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „an das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „an die Bundesanstalt“ ersetzt. bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.“ c) In Absatz 2a werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	61. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, insbesondere dass es eine unzureichende Liquidität aufweist, fordert sie es auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt es der Aufforderung nicht nach, unterrichtet sie die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann sie nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.“	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
f) In Absatz 6 und 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
62. In § 53c Nr. 2 Buchstabe werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	62. unverändert
63. In § 53d Satz 1 werden eingangs die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt; in Nummer 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	63. unverändert
64. In § 55 Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	64. unverändert
65. In § 56 Abs. 3 Nr. 7 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	65. unverändert
66. In § 60 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	66. unverändert
67. § 60a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	67. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

68. In § 62 Abs. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

69. In § 63a werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

70. § 64b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

71. § 64e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

68. unverändert

69. unverändert

70. unverändert

71. unverändert

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Nach der Angabe „V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ wird die Angabe „1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden“ gestrichen.	a) unverändert
b) Nach der Angabe „§ 89a Keine aufschiebende Wirkung“ wird die Angabe „2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ gestrichen.	b) unverändert
c) Die Angabe „§ 90 Bundesaufsichtsamt“ wird durch die Angabe „§ 90 (weggefallen)“ ersetzt.	c) unverändert
d) Die Angabe „§ 93 Zwangsmittel“ wird durch die Angabe „§ 93 (weggefallen)“ ersetzt.	d) unverändert
e) *Die Angabe „§ 101 Kosten der Aufsicht“ wird durch die Angabe „§ 101 (weggefallen)“ ersetzt.*	**entfällt**
f) Die Angabe VIa. wird wie folgt gefasst: „VIa. Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet der Direktversicherung“	**e)** unverändert
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 10a Abs. 1a werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 11a Abs. 6 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 12c Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 55a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 81c Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die undesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 81d Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	11. unverändert
12. Die Überschrift vor § 90 „2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ wird gestrichen.	12. unverändert
13. § 90 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 92 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt. b) Absatz 2 wird aufgehoben.	14. unverändert
15. § 93 wird aufgehoben.	15. unverändert
16. *In* § 101 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Absätze 1 bis 4 *finden letztmalig für das Geschäftsjahr 2001 Anwendung*.“	16. **Dem** § 101 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Absätze 1 bis 4 **sind für den Zeitraum bis zum … [Tag vor der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes] in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen anzuwenden**.“
17. In § 102 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	17. unverändert
18. § 103 wird wie folgt gefasst: „§ 103 **Veröffentlichungen** (1) Die Bundesanstalt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen sowie über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens.	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Ebenso veröffentlicht sie fortlaufend ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.“	
19. § 103a wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
20. § 104 Abs. 6 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	
21. § 104g Abs. 2 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	
22. In § 106 Abs. 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	22. unverändert
23. § 106b wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Nr. 1, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
24. In § 108 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	24. unverändert
25. In § 110 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.	25. unverändert
26. § 110a wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden jeweils in den Sätzen 1 und 4 die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und in den Sätzen 3 und 5 die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 2a und 2b werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und in Satz 2 die Wörter „des Bundesaufsichtsamts“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
27. § 110d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	27. unverändert
„(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens unterliegen und das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Über den Antrag entscheidet die Bundesanstalt.“	
28. In der Überschrift vor § 111a werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	28. unverändert
29. § 111a wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
30. § 111b wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
31. § 111c wird wie folgt geändert:	31. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a und 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
32. § 111d wird wie folgt geändert:	32. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.	
b) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
33. § 111e wird wie folgt geändert:	33. unverändert
a) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	
34. § 111f wird wie folgt geändert:	34. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
35. In § 111g Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.	35. unverändert
36. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	36. unverändert
a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.	
37. In § 145a werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	37. unverändert
38. § 145b wird wie folgt geändert:	38. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
39. In § 150 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.	39. unverändert
40. In § 151 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	40. unverändert
41. In § 152 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	41. unverändert
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:	
aa) Die Überschrift „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ wird durch die Überschrift „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „§ 3 Organisation“ wird durch die Angabe „§ 3 (weggefallen)“ ersetzt.	
cc) Die Angabe „§ 10 Zwangsmittel“ wird durch die Angabe „§ 10 (weggefallen)“ ersetzt.	
dd) Die Angabe „§ 11 Umlage und Kosten“ wird durch die Angabe „§ 11 (weggefallen)“ ersetzt.	
b) In Abschnitt 3 werden in der Angabe zu § 16a die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) Im Abschnitt 4 wird die Angabe „§ 29 Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Angabe „§ 29 Befugnisse der Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Wörter „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 3 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. § 4 wird wie folgt gefasst:	4. unverändert

„§ 4
Aufgaben

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.“

5. § 5 wird wie folgt geändert: — 5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie sowie der Deutschen Bundesbank teilnehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“, die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert: — 6. unverändert

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Deutsche Bundesbank, soweit sie die Beobachtungen und Feststellungen im Rahmen ihrer

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Tätigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen macht, die Börsenaufsichtsbehörden sowie die Bundesanstalt haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."	
d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „Die Bundesanstalt" ersetzt; die Wörter „oder dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen" werden gestrichen.	
bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „von der Bundesanstalt" sowie in Halbsatz 2 das Wort „sie" durch das Wort „jene" ersetzt.	
cc) Satz 5 wird gestrichen.	
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „Der Bundesanstalt" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „Die Bundesanstalt" ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „die Bundesanstalt" ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „Die Bundesanstalt" ersetzt.	
8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „bei der Bundesanstalt" ersetzt.	8. unverändert
9. § 9 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.	
b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „auf das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „auf die Bundesanstalt" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.	10. unverändert
11. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt. c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 16 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1, 2 Satz 3 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt. c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt. d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Während der üblichen Arbeitszeit ist ihren Bediensteten und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen zu gestatten.“ e) In Absatz 8 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 16a wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. c) In Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 18 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
16. § 19 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ sowie das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.	
17. In § 21 Abs. 1 und 1a werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	17. unverändert
18. § 23 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
19. § 25 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
20. In § 27 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 29 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
22. § 30 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
23. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	23. unverändert
24. In § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	24. unverändert
25. In § 34a Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	25. unverändert
26. § 35 wird wie folgt geändert:	26. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 1 Satz *2* werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.	b) In Absatz 1 Satz **3** werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Deutsche Bundesbank sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören.“	d) unverändert
27. § 36 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Prüfbericht einzureichen.“	
b) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Soweit Prüfungen von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
dd) In Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
28. § 36a wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird gestrichen.	
29. In § 36b Abs. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	29. unverändert
30. § 36c wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) In Absatz 1 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.	
31. In § 40 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.	31. unverändert
32. § 40a wird wie folgt geändert:	32. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.	

Entwurf

33. In § 41 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

34. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt werden.

    b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

       „(2) § 11 ist in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 8a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 8b werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ sowie das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

4. In § 8c Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 8e werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ sowie das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

33. unverändert

34. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) unverändert

    b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

       „(2) § 11 ist **für den Zeitraum bis zum … [Tag vor der Errichtung der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes]** in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel anzuwenden.“

Artikel 5

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. In § 14 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und in Halbsatz 2 die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundsaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Börsengesetzes

Beschlüsse des 7. Ausschusses: **Artikel 6** unverändert

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 8b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. In § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Aktiengesetzes

In § 71 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6 September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. In § 39a werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

2. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. In § 41 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772), zuletzt geändert durch [...],wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleitungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bausparkassengesetzes

Das Bausparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
   c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 6a Satz 3, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

6. In § 11 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“, die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

9. In § 15 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

11. § 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch.[…], wird wie folgt geändert:

Artikel 12

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 68 Abs. 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter“das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 13 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

unverändert

Artikel 14

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim/bei der“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

   „– als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist –“

2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“, „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ und „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
5. In der Besoldungsgruppe B 10 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.

Artikel 14 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. als Oberbehörden: die Bundesschuldenverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen, das Zollkriminalamt und das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes

§ 10a des Bundesaufsichtsamtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch […], wird aufgehoben.

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1322, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

2. In § 16 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Artikel 19

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

      cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

   c) In Satz 4 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt “ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

   c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

10. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

   c) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

    b) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2

   Die Mitglieder des Versicherungsbeirats haben die aus § 55a Abs. 2, § 106b Abs. 4 Nr. 1 und § 150 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ersichtlichen Aufgaben und beraten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „§ 3

   (1) Der Versicherungsbeirat besteht aus acht, die verschiedenen Versicherungszweige ausgeglichen repräsentierenden Vertretern der Versicherungswirtschaft, davon zwei des Versicherungsvertriebs, acht Mitgliedern der Versicherungsnehmer und aus acht Mitgliedern der Versicherungswissenschaft sowie fachwissenschaftlicher Vereinigungen. Die Vertreter der Versicherungsnehmer setzen sich zusammen aus vier Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen, je einem Vertreter der Versicherungsmakler, der Industrie, mittelständischer Vereinigungen sowie der Gewerkschaften.

   (2) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium der Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Sitzungen leitet der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ein von ihm beauftragter Vertreter.“

5. Die §§ 7, 8, 10, 11, 18 und 23 werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 16. März 1995 (BGBl. I S. 390) wird wie folgt geändert:

Artikel 20 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In der Überschrift werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verkaufsprospekt-Verordnung, die zuletzt durch […] geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

(4) Die Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

(5) Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 6. Januar 1999 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
   b) In Absatz 7 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In der Anlage „Fragebogen gemäß § 4 Abs. 6 WPDPV" werden in der Nummer 14 Spalte 2 die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes" durch die Wörter „der Bundesanstalt" sowie in der Nummer 21 Spalte 2 die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „von der Bundesanstalt" ersetzt.

(6) Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2094), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt)" durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „von der Bundesanstalt" ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „die Bundesanstalt" ersetzt.
4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „die Bundesanstalt" sowie die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „Die Bundesanstalt" sowie die Wörter „das Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „die Bundesanstalt" ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.
6. In der Anlage werden in Feld Nummer 52.2.1 jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes" durch die Wörter „der Bundesanstalt" ersetzt.

Artikel 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 20 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

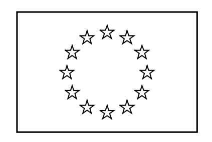
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. *Januar* 2002 in Kraft.

Artikel 22

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. **Mai** 2002 in Kraft.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.04.2001
KOM(2001) 213 endgültig

2001/0095 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon seine Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, bis spätestens 2005 die Integration der europäischen Finanzmärkte zu erreichen. Ein integrierter Finanzmarkt wird die Kapitalkosten für kleine und mittlere Unternehmen senken und so entscheidend zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen. Auch für die Verbraucher wird ein integrierter, angemessen regulierter und aufsichtsrechtlich solider Markt erhebliche Vorteile mit sich bringen, da er einen erhöhten Schutz vor Institutsausfällen bietet. Dieser Finanzbinnenmarkt soll mit Hilfe des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen erreicht werden, in dem für Anfang 2001 ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten angekündigt wird.

Der EU-Finanzbinnenmarkt setzt eine solide Aufsicht und Stabilität des Finanzsystems voraus. Die koninuierliche, von der EU geförderte Annäherung der Aufsichtspraktiken, die durch gemeinsame Grundregeln und praxisorientierte Modalitäten zur Umsetzung und Anwendung der EU-Finanzbinnenmarkt-Richtlinien möglich wurde, hat schon jetzt erheblich zur Erreichung dieses Ziels beigetragen. In Anbetracht des erhöhten Konsolidierungstempos in der Finanzbranche und der zunehmenden Verflechtung der Finanzmärkte muss jedoch sorgfältig geprüft werden, welche Aufsichtsstrukturen dem Risiko von Institutsausfällen und Systemrisiken am besten gerecht werden, was insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn diese Risiken in Allfinanzgruppen aus Versicherungsunternehmen, Banken und Wertpapierfirmen ('Finanzkonglomeraten') auftreten. In einigen Mitgliedstaaten (wie den Benelux- und den skandinavischen Ländern) spielen Finanzkonglomerate eine bedeutende Rolle und zählen zum Teil bereits zu den größten Akteuren auf den Finanzmärkten. In anderen Mitgliedstaaten spielen sie eine geringere, wenn nicht gar untergeordnete Rolle, was sich jedoch in Zukunft ändern könnte. Da keine gesicherten Angaben über Zahl und Art der Finanzkonglomerate vorliegen (was z.T. auf das Fehlen einer harmonisierten Definition zurückzuführen ist), wird derzeit auf Initiative der Kommissionsdienststellen eine Typologie der Finanzkonglomerate in der EU erstellt, die Aufschluss über die tatsächliche Bedeutung der Finanzkonglomerate in der EU geben soll.

Da kombinierte Finanzgeschäfte auch neue, für die Aufsicht relevante Risiken schaffen oder bestehende verschärfen können, müssen die Eigenkapitalanforderungen den Risiken von Finanzgruppen, die über die traditionellen Branchengrenzen hinweg tätig sind, angemessen Rechnung tragen. Etwaige Unstimmigkeiten zwischen sektoralen Rechtsvorschriften, die Schlupflöcher entstehen lassen und die Möglichkeit zur Aufsichtsarbitrage bieten, sollten beseitigt werden. Die Union sollte sich dafür einsetzen, dass ihre Aufsichtsvorschriften für Finanzinstitute den höchsten Normen entsprechen. Diese müssen regelmäßig an die neuesten Marktentwicklungen angepasst werden, und Eigenkapitalanforderungen müssen exakt die von Banken, Versicherungen und Wertpapierhäusern in der Union eingegangenen Risiken widerspiegeln. Die EU steht bei diesen Entwicklungen international mit an vorderster Front - wie bereits erwähnt sind einige der größten Finanzgruppen in der Union Finanzkonglomerate - und hat an den Arbeiten und Empfehlungen des Gemeinsamen Forums für Finanzkonglomerate der G-10 mitgewirkt.

Ziel dieser Richtlinie ist es deshalb, die Stabilität der europäischen Finanzmärkte sicherzustellen, gemeinsame Normen für die Beaufsichtiung von Finanzkonglomeraten in ganz Europa festzulegen und gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für Finanzinstitute zu gewährleisten. Damit setzt die Richtlinie die Empfehlungen des

Gemeinsamen Forums für Finanzkonglomerate der G-10 um und kommt auch den Empfehlungen der ‘Brouwer-Gruppe’ für Stabilität im Finanzsektor nach, die vom Ecofin-Rat in Lissabon gebilligt wurden.

a) Die Notwendigkeit einer EU-weiten Regelung für Finanzkonglomerate

Die bestehenden europäischen Rechtsvorschriften für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten sind unvollständig. 'Homogene Gruppen' von Finanzinstituten werden zu besonderen Aufsichtszwecken bereits von EU-Richtlinien erfasst. Die Richtlinien 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sehen die Konsolidierung von Bankengruppen, Wertpapierfirmengruppen und Banken-/Wertpapierfirmengruppen vor, während die Richtlinie 98/78/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen für Versicherungsgruppen eine zusätzliche gruppenweite Beaufsichtigung vorschreibt.

'Heterogene' Gruppen, die Institute aus den verschiedenen Branchen unter ihrem Dach vereinen, d.h. Finanzkonglomerate, sind nur begrenzt erfasst, so dass es vor allem eines umfassenden Regelwerks für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten bedarf. In diesem Bereich weisen die derzeitigen EU-Aufsichtsvorschriften erhebliche Überschneidungen und Lücken auf.

Lücken insofern, als

i) bestimmte Arten von Finanzgruppen (z.B. horizontale Gruppen) von den bestehenden Richtlinien nicht erfasst werden und

ii) wichtige aufsichtsrechtliche Fragen (wie die Ausschaltung der Mehrfachbelegung von Eigenkapital) zwar in den sektoralen Richtlinien über die Beaufsichtigung von Banken-, Wertpapierfirmen- und Versicherungsgruppen, nicht aber auf Ebene von Gruppen, die unter die Kategorie Finanzkonglomerate fallen, geregelt sind.

Überschneidungen insofern, als

iii) die gleichen aufsichtsrechtlichen Fragen von Branche zu Branche nicht immer einheitlich behandelt werden, und

iv) ein und dieselbe Finanzgruppe unter mehrere sektorale Richtlinien fallen kann (so kann eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Bankenrichtlinie sein).

Diese Unterschiede führen zu erheblichen Lücken in den Aufsichtsvorschriften, die ja eigentlich die Stabilität des Finanzsystems gewährleisten sollen, sowie zu Wettbewerbsverzerrungen auf ansonsten höchst wettbewerbsfähigen Märkten. Sie behindern die Entwicklung eines Finanzbinnenmarkts mit gleichen Wettbewerbsbedingungen und lassen Behörden und Finanzunternehmen im Unklaren über Begriffe und deren Definitionen.

Einige Mitgliedstaaten haben auf die Lücken, die der derzeitige EU-Rechtsrahmen in Bezug auf Finanzkonglomerate aufweist, reagiert und zur Bewältigung der aus oben beschriebenen Gruppenstrukturen erwachsenden Aufsichtsprobleme von sich aus nationale Maßnahmen getroffen oder geplant. So haben einige die bestehenden Rechtsvorschriften bis zum Erlass europäischer Vorschriften über Finanzkonglomerate durch bilaterale Abkommen ergänzt.

Geltungsbereich und Konzept der von den Mitgliedstaaten bislang eingeleiteten Maßnahmen sind jedoch sehr unterschiedlich.

In Anbetracht der zunehmend grenzübergreifenden (in einigen Fällen sogar weltweiten) Tätigkeit von Finanzkonglomeraten und der Notwendigkeit, EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die Stabilität des EU-Finanzsystems zu sichern, müssen die dringlichsten durch derartige Strukturen verursachten Probleme in Angriff genommen werden. Dies wird die Rechtssicherheit für Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden und Marktteilnehmer erhöhen, Zweifel ausräumen und erheblich zur Stabilität des Finanzsystems der EU beitragen. Diese Stabilität kann nur durch einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen erreicht werden. Die Notwendigkeit angemessener Aufsichtsvorschriften für Allfinanzgruppen wurde auch von anderen internationalen Gremien anerkannt. Insbesondere das Gemeinsame Forum für Finanzkonglomerate, in dem Aufsichtsbehörden der drei genannten Finanzbranchen der größten Finanzmärkte vertreten sind, veröffentlichte kürzlich (d.h. im Februar und Dezember 1999) eine Reihe von Empfehlungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten.

b) Der Ansatz der Richtlinie

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Einführung von Aufsichtsvorschriften speziell für Finanzkonglomerate. Darüber hinaus werden die für eine Annäherung (d.h. Beseitigung der größten Unstimmigkeiten) der Richtlinien für homogene Finanzgruppen und für Finanzkonglomrate erforderlichen ersten Schritte unternommen, um für diese Gruppen ein Mindestmaß an Gleichbehandlung sicherzustellen. Die Harmonisierung der sektoralen Vorschriften ist jedoch nicht das Hauptziel dieser Richtlinie und kann nur schrittweise erreicht werden.

Die Richtlinie soll in erster Linie sicherstellen, dass die Bemühungen der sektoralen Aufsichtsbehörden, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmen eine *angemessene Eigenkapitalausstattung* zu gewährleisten, nicht durch branchenübergreifend tätige Finanzkonglomerate untergraben werden. Zu diesem Zweck müssen Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass vorhandenes Eigenkapital gleichzeitig zur Abfederung von Risiken in zwei oder mehr Unternehmen eines Finanzkonglomerats eingesetzt wird ('Mehrfachbelegung von Eigenkapital') und ein Mutterunternehmen Schuldtitel ausgibt, um deren Erlöse als Eigenkapital an seine beaufsichtigten Tochterunternehmen weiterzugeben ('Eigenkapitalschöpfung auf Kredit'). Bei der Ausarbeitung von Methoden zur Beurteilung der Eigenkapitalausstattung wird den in den einzelnen Branchen bestehenden Eigenkapitalvorschriften, ihrer Wirksamkeit und den Gründen für etwaige Unterschiede Rechnung getragen. Die sektoralen Eigenkapitalkonzepte bleiben unangetastet, da sie den Charakteristika der in der jeweiligen Branche getätigten Geschäfte, den mit diesen Geschäften verbundenen Risiken sowie Unterschieden in Risikomanagement und Risikobewertung durch Aufsichtsbehörden und/oder die Unternehmen selbst widerspiegeln. Dies bedeutet auch, dass die Richtlinie den laufenden Diskussionen über die Überarbeitung der Eigenkapitalanforderungen im Bankensektor nicht zuvorkommen will.

Die vorgeschlagene Richtlinie enthält wirksame Vorschriften, die den durch *gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen* innerhalb eines Finanzkonglomerats verursachten aufsichtlichen Problemen entgegenwirken sollen. Da in diesem Bereich noch keine quantitativen Begrenzungen eingeführt werden können, sollte ein angemessenes, wirksames aufsichtsrechtliches Konzept für gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen auf drei Pfeilern ruhen:

- einer internen Management-Strategie mit effizienten internen Kontroll- und Managementsystemen;
- einer Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden und
- wirksamen Durchsetzungsbefugnissen der Aufsichtsbehörden.

Die branchenübergreifenden Entwicklungen spiegeln klar die Notwendigkeit wider, die Arbeiten der Aufsichtsbehörden *zu koordinieren*, um so eine wirksame und angemessene Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Finanzkonglomerate zu gewährleisten. Der Nutzen eines Koordinators für diese Aufsichtstätigkeiten wird darin liegen,

- Lücken bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zu schließen und dadurch für größere Stabilität des Finanzsystems zu sorgen;
- Doppelarbeit der Aufsichtsbehörden zu vermeiden, die sowohl für die Behörden selbst als auch für die beaufsichtigten Unternehmen einer Gruppe eine Belastung darstellt und mit Kosten verbunden ist;
- Verfahren und Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden zu vereinfachen.

Funktion und Aufgaben des Koordinators (der Koordinatoren) hängen stark von der Situation des einzelnen Finanzkonglomerats, wie geltenden Rechtsvorschriften oder Risikoprofil ab. Die Regeln für die Bestellung des Koordinators (der Koordinatoren) sowie alle weiteren Verpflichtungen oder Vereinbarungen hinsichtlich seiner Aufgaben sind äußerst flexibel gehalten.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden sind Grundvoraussetzungen für eine wirksame Aufsicht. Keines der hier vorgeschlagenen aufsichtsbehördlichen Instrumente wird einwandfrei funktionieren, wenn der Informationsfluss zwischen den Unternehmen eines Konglomerats und ihren Aufsichtsbehörden und zwischen den Aufsichtsbehörden selbst stockt.

2. ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL

Artikel 1 - Ziele

Die Richtlinie gilt für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierhäuser, d.h. für beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in der EU. Wenn solche Unternehmen Teil eines Finanzkonglomerats sind, unterliegen sie der in der Richtlinie festgelegten zusätzlichen Beaufsichtigung. Um allzu große Unterschiede zwischen den Wettbewerbsbedingungen der beaufsichtigten Unternehmen der einzelnen Finanzbranchen zu vermeiden, nimmt die Richtlinie darüber hinaus einige Änderungen an den sektoralen Aufsichtsvorschriften vor.

Artikel 2 und 3 - Begriffsbestimmungen

In Artikel 2 werden die Grundbegriffe der Richtlinie eingeführt und definiert. Da mit der Richtlinie regulatorisches Neuland beschritten wird, sind diese in den bisherigen Rechtsvorschriften noch nicht enthalten. Am wichtigsten sind die Begriffsbestimmungen *Finanzkonglomerat* und *gemischte Finanzholdinggesellschaft*. Diese geben den Ausschlag für den Anwendungsbereich der Richtlinie, d.h. dafür, ob eine Gruppe als Finanzgruppe mit homogenen Finanztätigkeiten angesehen wird, die als Ganzes weiterhin unter die in

Abschnitt 1 genannten sektoralen Richtlinien fällt, oder als gemischte Gruppe mit Tätigkeiten inner- und außerhalb der Finanzbranche zu betrachten ist, die den sektoralen Richtlinien zufolge einer begrenzten Aufsicht unterliegt, oder es sich um eine vorwiegend in der Finanzbranche tätige Gruppe mit heterogenen Finanztätigkeiten handelt (‘Finanzkonglomerat’), die unter die neue Richtlinie fällt. Zu diesem Zweck werden zwei Schwellenwerte eingeführt: ein erster zur Abgrenzung von Finanzgruppen und nicht der Finanzbranche zuzurechnenden Gruppen (50 %-Schwelle in Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe a) und ein zweiter zur Unterscheidung zwischen homogenen Gruppen und Finanzkonglomeraten (10 %-Schwelle in Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe d). Diese werden in Artikel 3 näher bestimmt.

Ein weiterer Schlüsselbegriff dieser Richtlinie ist der der *Gruppe* (Artikel 2 Absätze 11 und 12). Um die Einbeziehung aller wichtigen Gruppen unabhängig von ihrer Struktur sicherzustellen, wird eine breite Definition zugrunde gelegt, die sich auf den durch die BCCI-Folgerichtlinie eingeführten Begriff der engen Verbindung stützt. Dieser Begriff wird hier jedoch ausgeweitet, um andere, für die Zwecke der Richtlinie relevante Gruppen aufzunehmen. So umfasst er nunmehr auch Gruppen, zwischen denen zwar keine Kapitalbeziehungen bestehen, die aber auf einheitlicher Basis geführt werden und bei denen die Mitgliedstaaten den Rechnungslegungsvorschriften zufolge die Möglichkeit haben, die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zu verlangen.

Artikel 4 - Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung

Bei der zusätzlichen Beaufsichtigung der aufsichtspflichtigen Unternehmen eines Finanzkonglomerats (siehe Artikel 1) unterscheidet die Richtlinie danach, ob sich die Leitung oder das Mutterunternehmen des Finanzkonglomerats in der Gemeinschaft oder in einem Drittland befindet und sieht gesonderte, im Prinzip aber gleichwertige Regeln vor.

Da einige Gruppen aus den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 herausfallen, aber dennoch Finanzunternehmen mit erheblichen Tätigkeiten im Finanzsektor umfassen, deren Beaufsichtigung im Sinne der Richtlinie läge, räumt die Richtlinie den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein, auch diese besonderen Gruppenstrukturen einer zusätzlichen Aufsicht zu unterziehen, wenn dabei bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Aus Gründen der Vollständigkeit und zur Vorbeugung von Missverständnissen wird in der Richtlinie ferner darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung unbeaufsichtigter Unternehmen in die gruppenweite zusätzliche Beaufsichtigung keineswegs eine Beaufsichtigung des Einzelunternehmens nach sich zieht.

Artikel 5 und 6 - Angemessene Eigenkapitalausstattung, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentration, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 - Geschäftsleitung

Für die zusätzliche Beaufsichtigung der aufsichtspflichtigen Unternehmen eines Finanzkonglomerats enthält die Richtlinie eine Reihe quantitativer wie qualitativer Bestimmungen, die insbesondere die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentration sowie die Geschäftsleitung betreffen. Bei den beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats muss zudem die Eignung der Aktionäre nachgewiesen werden. In letztgenanntem Bereich sind jedoch keine neuen Rechtsvorschrfiten erforderlich, da die bestehenden sektoralen Vorschriften eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erfassung der Strukturen eines Finanzkonglomerats darstellen.

Bei beaufsichtigten Unternehmen, die an der Spitze eines Finanzkonglomerats stehen, oder Teil eines Finanzkonglomerats sind, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union ist, erstreckt sich die zusätzliche Beaufsichtigung auf deren Solvenz, die Vorbeugung der Mehrfachbelegung von aufsichtsbehördlich vorgeschriebenem Eigenkapital innerhalb der Gruppe (Artikel 5) sowie die Höhe von Risikokonzentration und gruppeninternen Transaktionen (Artikel 6).

In Abschnitt 1 Buchstabe b wurde bereits darauf hingewiesen, dass die auf Branchenebene bestehenden Eigenkapitalvorschriften anerkannt werden. Für die Berechnung der Solvenz auf Finanzkonglomeratsebene sieht die Richtlinie verschiedene Methoden vor. Diese sind nicht neu, sondern werden gemäß den sektoralen Vorschriften bis zu einem gewissen Grad bereits bei der Beaufsichtigung auf Branchenebene angewandt. Eignung und Gleichwertigkeit dieser Methoden wurden darüber hinaus vom Gemeinsamen Forum für Finanzkonglomerate getestet (siehe Unterlage 'Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten' des Gemeinsamen Forums vom Februar 1999). Die Richtlinie schreibt Finanzkonglomeraten ferner eine angemessene Eigenkapitalstrategie auf Gruppenebene vor.

Was die Risikokonzentration auf Gruppenebene anbelangt, legt die Richtlinie keine quantitativen Grenzen fest, wie in einigen der sektoralen Vorschriften der Fall. Ein branchenübergreifend einheitliches Konzept konnte nicht ohne eine weitere gründliche Untersuchung etwaiger Vor- und Nachteile festgelegt werden. Längerfristig sollte die Einführung solcher Grenzen jedoch nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Erwägungsgrund 3 der Richtlinie). Bis dahin schreibt die Richtlinie den Finanzkonglomeraten vor, ihre gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen einem angemessenen Risikomanagement zu unterziehen und können die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Richtlinienziele quantitative Grenzen festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Die Anforderungen an Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleitung beaufsichtigter Unternehmen eines Finanzkonglomerats müssen den jüngsten Marktentwicklungen angepasst werden. So besteht insbesondere bei Finanzkonglomeraten der Trend, diese auf Geschäftsbereichsbasis und nicht wie bisher auf Basis des Einzelunternehmens zu führen. Da sich das Kriterium der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung jedoch auf die Leitung beaufsichtigter Unternehmen im Geltungsbereich der sektoralen Vorschriften bezieht, sollten die sektoralen Vorschriften geändert werden (siehe dazu Kapitel IV).

Artikel 7 bis 13 - Maßnahmen zur Erleichterung der zusätzlichen Beaufsichtigung

Diese Artikel umfassen mehrere Maßnahmen, die die zusätzliche Beaufsichtigung erleichtern sollen. Sie beseitigen die rechtlichen Hindernisse, die die Unternehmen eines Finanzkonglomerats am Austausch von Informationen hindern und regeln darüber hinaus die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den an der Überwachung der beaufsichtigten Unternehmen beteiligten Aufsichtsbehörden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung zur Ermittlung der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörde (der ‘Koordinator’). Durch die Bestellung eines Koordinators soll auch die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden erleichtert und geklärt werden, welche Aufgabe jeder einzelnen von ihnen bei der zusätzlichen Beaufsichtigung zukommt. Um die Ermittlung der für die Koordinatorfunktion geeignetsten Behörde und ihrer Aufgaben zu erleichtern, legt die Richtlinie Kriterien fest. Die weiteren Artikel betreffen die Nachprüfung der Informationen, die den zuständigen Behörden vorgelegt werden und die Organisation der Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden.

Artikel 14 - Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Nach diesem Artikel müssen die zuständigen Behörden überprüfen, ob beaufsichtigte Unternehmen, die ihren Sitz zwar in der Gemeinschaft haben, aber einer Gruppe außerhalb der EU angehören, in gleichem Umfang beaufsichtigt werden wie die beaufsichtigten Unternehmen einer EU-Gruppe. Falls nicht, sind analog die Vorschriften für letztgenannte Art von Finanzkonglomerat anzuwenden. Die zuständigen Behörden können ferner die Gründung einer europäischen Sub-Holding verlangen, die sie einer zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne dieser Richtlinie unterziehen.

Artikel 16 und 17 - Ausschussverfahren

Um eine zügige Anpassung der technischen Bestimmungen der Finanzkonglomeratsrichtlinie an die raschen Veränderungen auf den Finanzmärkten zu erleichtern und so die Stabilität des Finanzsystems zu sichern und für die beaufsichtigten EU-Unternehmen auf den globalen Finanzmärkten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sieht die Richtlinie die Einsetzung eines Ausschusses vor, der die Kommission in dieser Aufgabe unterstützen wird. Dieser Ausschuss steht im Einklang mit dem Komitologiebeschluss (1999/468/EG). Die Einsetzung dieses neuen Ausschusses dürfte keine budgetären Auswirkungen haben, da er ein bestehendes beratendes Gremium (die Gemischte Technische Sachverständigengruppe für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten) ersetzt.

Artikel 18 bis 25 - Änderung der sektoralen Rechtsvorschriften

Um Arbitrage zwischen den sektoralen Aufsichtsvorschriften und der Finanzkonglomeratsrichtlinie sowie Überschneidungen und Lücken zwischen den einzelnen Aufsichtsregelungen zu vermeiden, müssen die sektoralen Vorschriften geändert, d.h. Mindestanpassungen an die Finanzkonglomeratsrichtlinie vorgenommen werden (siehe Punkt 1).

Aus diesem Grund werden die Begriffsbestimmungen 'Beteiligung', 'verbundenes Unternehmen', 'Finanz-Holdinggesellschaft', 'Versicherungs-Holdinggesellschaft', 'gemischtes Unternehmen' und 'gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft' der sektoralen Vorschriften geändert. Ebenfalls angepasst werden die sektoralen Bestimmungen über die Konsultation der anderen zuständigen Behörden, die Bestimmungen über Nachprüfungen und über den Abzug von Eigenkapitalbestandteilen in anderen Finanzunternehmen, wodurch die Mehrfachbelegung von Eigenkapital verhindert werden soll. Darüber hinaus werden die sektoralen Aufsichtsvorschriften über gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen weiter präzisiert.

2001/0095 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[4], gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags[5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das geltende Gemeinschaftsrecht enthält umfassende Vorschriften für die Beaufsichtigung einzelner Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen sowie für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen, die Teil einer Banken-/Wertpapierfirmengruppe bzw. einer Versicherungsgruppe, d.h. einer Gruppe mit homogenen Finanztätigkeiten, sind.

(2) Neue Entwicklungen auf den Finanzmärkten lassen jedoch Finanzgruppen entstehen, die ihre Dienstleistungen und Produkte in verschiedenen Finanzbranchen anbieten, die so genannten *Finanzkonglomerate*. Bislang unterliegen Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen, die Teil eines solchen Konglomerats sind, keiner gruppenweiten Beaufsichtigung, was insbesondere für die

---

1 ABl. C, S.
2 ABl. C, S.
3 ABl. C, S.
4 ABl. C, S.
5 ABl. C, S.

Liquiditätslage und die Risikokonzentration auf Konglomeratsebene, die Transaktionen zwischen Unternehmen des Konglomerats und die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleitung gilt. Einige dieser Konglomerate zählen zu den größten Akteuren auf den Finanzmärkten und bieten ihre Dienstleistungen weltweit an. Sähen sich solche Konglomerate, insbesondere die dazugehörigen Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt, könnte dies die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährden und einzelnen Sparern, Versicherungsnehmern und Anlegern schaden.

(3) In ihrem Finanzdienstleistungs-Aktionsplan[6] nennt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erforderlich sind, und kündigt zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate an, die Lücken in den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften schließen und zusätzliche aufsichtsrechtliche Risiken abdecken sollen, um für Finanzgruppen mit branchenübergreifenden Finanztätigkeiten eine solide zusätzliche Beaufsichtigung zu gewährleisten. Ein derart ehrgeiziges Ziel lässt sich nur schrittweise erreichen. Die Einführung einer zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats stellt einen solchen Schritt dar.

(4) Auch andere internationale Gremien haben auf die Notwendigkeit angemessener Aufsichtskonzepte für Finanzkonglomerate hingewiesen.

(5) Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, sollte die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats alle Konglomerate unabhängig von ihrer Struktur erfassen. Die zusätzliche Beaufsichtigung sollte sich auf alle in den sektoralen Vorschriften genannten Finanztätigkeiten erstrecken und alle Unternehmen abdecken, die hauptsächlich diesen Tätigkeiten nachgehen.

(6) Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, die Finanzlage der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats, insbesondere deren Solvenz auf Gruppenebene zu beurteilen, und in diesem Zusammenhang die Mehrfachbelegung von Eigenkapital verhindern und Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen überwachen.

(7) Finanzkonglomerate werden häufig auf Geschäftsbereichsbasis verwaltet, was sich nicht immer ganz mit den rechtlichen Strukturen der Gruppe deckt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollten die Anforderungen an die Geschäftsleitung weiter ausgeweitet werden.

(8) Die jeweils zuständigen Behörden müssen über die notwendige Handhabe verfügen, um von den Unternehmen des Finanzkonglomerats die für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Informationen verlangen zu können.

(9) Die Zusammenarbeit zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen zuständigen Behörden muss

---

6 KOM(1999) 232 endg.

dringend verstärkt werden, wozu auch der Abschluss von Ad-hoc-Kooperationsvereinbarungen zwischen den an der Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats beteiligten Behörden zählt.

(10) Für Finanzkonglomerate, die eine Reihe branchen- und meistens auch länderübergreifender Dienstleistungen anbieten, sollte aus dem Kreis der beteiligten Aufsichtsbehörden im Prinzip ein Koordinator bestimmt werden.

(11) Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen mit Sitz in der Gemeinschaft können einem Finanzkonglomerat mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft angehören. Auch diese beaufsichtigten Unternehmen müssen einer angemessenen zusätzlichen Aufsicht unterzogen werden.

(12) Die Ziele der Richtlinie, insbesondere die Einführung von Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats können in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Sie lassen sich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Die Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften. Auch wenn die Richtlinie nur Mindestvorschriften festgelegt, bleibt den Mitgliedstaaten der Erlass weitergehender Vorschriften freigestellt.

(13) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und folgt den Prinzipien, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt werden.

(14) Da die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[7] sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 dieses Beschlusses erlassen werden.

(15) An den bestehenden sektoralen Vorschriften für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen sollten Mindestanpassungen vorgenommen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen und Aufsichtsarbitrage zwischen den sektoralen Vorschriften und der Finanzkonglomeratsrichtlinie einerseits und den sektoralen Vorschriften andererseits zu verhindern. Die Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)[8], die Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und

---

[7] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23.

[8] ABl. L 228 vom 16.8.1973, S.3, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/26/EG des EuropäSschen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65).

Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)[9], die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)[10], die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)[11], die Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten[12], die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen[13], die Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen[14] und die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute[15] sollten deshalb entsprechend geändert werden. Die angestrebte weitere Harmonisierung lässt sich nur schrittweise erreichen und muss auf einer gründlichen Analyse aufbauen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I
Ziel, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1
Ziel

Diese Richtlinie legt Regeln für die zusätzliche Beaufsichtigung der nach Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG, Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG oder Artikel 4 der Richtlinie 2000/12/EG zugelassenen, beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats fest.

Darüber hinaus ändert sie die für diese beaufsichtigten Unternehmen geltenden sektoralen Vorschriften.

---

9 ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

10 ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1, zuletzt geändert durch dSe Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

11 ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG.

12 ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29).

13 ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG.

14 ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1.

15 ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S.37).

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Kreditinstitut* bezeichnet ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/12/EG;

2. *Versicherungsunternehmen* bezeichnet ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG oder Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 98/78/EG;

3. *Wertpapierfirma* bezeichnet eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG einschließlich der in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 93/6/EWG genannten Unternehmen;

4. *beaufsichtigtes Unternehmen* bezeichnet ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma;

5. *Rückversicherungsunternehmen* bezeichnet ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 98/78/EG;

6. *sektorale Vorschriften* bezeichnet die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht, insbesondere die Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 98/78/EG, 93/6/EWG, 93/22/EWG und 2000/12/EG;

7. *Finanzbranche* bezeichnet die Banken- und/oder Versicherungs- und/oder Werpapierdienstleistungsbranche; die Begriffe *Banken-, Versicherungs- und/oder Werpapierdienstleistungsbranche* erfassen die Tätigkeiten der unter die sektoralen Vorschriften fallenden natürlichen und/oder juristischen Personen.

8. *Mutterunternehmen* bezeichnet ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates[16] sowie jedes andere Unternehmen, das nach Ansicht der zuständigen Behörden de facto einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

9. *Tochterunternehmen* bezeichnet ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes andere Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der zuständigen Behörden de facto einen beherrschenden Einfluss ausübt; alle Tochterunternehmen von Tochterunternehmen werden ebenfalls als Töchter dieses Mutterunternehmens angesehen;

10. *Beteiligung* bezeichnet eine Beteiligung im Sinne von Artikel 17 erster Satz der Richtlinie 78/660/EWG des Rates[17] oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;

11. *Gruppe* bezeichnet zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen enge Verbindungen bestehen;

---

[16] ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.
[17] ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

12. *enge Verbindungen* bezeichnet enge Verbindungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe l der Richtlinie 92/49/EWG, Artikel 1 Buchstabe m der Richtlinie 92/96/EWG, Artikel 1 Absatz 15 der Richtlinie 93/22/EWG oder Artikel 1 Absatz 26 der Richtlinie 2000/12/EC; als enge Verbindung gilt ferner,

    a) wenn eine oder mehrere dieser Personen nach Auffassung der zuständigen Behörden de facto einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Person ausübt bzw. ausüben,

    b) wenn diese Personen durch eine Beteiligung im Sinne von Artikel 17 erster Satz der Richtlinie 78/660/EWG des Rates miteinander verbunden sind,

    c) oder wenn diese Personen durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG miteinander verbunden sind;

13. *Finanzkonglomerat* bezeichnet eine Gruppe, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 die folgenden Bedingungen erfüllt:

    a) ihr Geschäft besteht hauptsächlich im Erbringen von Finanzdienstleistungen in der Finanzbranche;

    b) sie zählt mindestens ein nach Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG, Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG oder Artikel 4 der Richtlinie 2000/12/EG zugelassenes, beaufsichtigtes Unternehmen;

    c) sie zählt mindestens ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und mindestens ein Unternehmen aus einer anderen Finanzbranche;

    d) sie ist in erheblichem Umfang branchenübergreifend im Sinne von Buchstabe c tätig;

14. *gemischte Finanzholdinggesellschaft* bezeichnet ein unbeaufsichtigtes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet;

15. *zuständige Behörden* bezeichnet die Behörden der Mitgliedstaaten, die per Gesetz oder Verordnung zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten und/oder Versicherungsunternehmen und/oder Wertpapierfirmen ermächtigt sind;

16. *gruppeninterne Transaktionen* bezeichnet alle Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen der Gruppe stützen, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher, entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht;

17. *Risikokonzentration* bezeichnet alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die groß genug sind, um die Solvenz oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen des Konglomerats zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr durch ein Gegenparteiausfallrisiko/Kreditrisiko, ein Anlagerisiko, ein Versicherungsrisiko, ein Marktrisiko, durch sonstige Risiken oder durch eine Kombination bzw. durch Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken bedingt sein kann.

Artikel 3
Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats

1. Eine Gruppe erbringt vorwiegend Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe a, wenn der Anteil der konsolidierten und/oder aggregierten Bilanzsumme der beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Finanzunternehmen dieser Gruppe an der anhand des Jahresabschlusses ermittelten konsolidierten und/oder aggregierten, Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 50 % beträgt.

   Steht an der Spitze der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen und sind die in Artikel 2 Absatz 13 Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen erfüllt, so gilt die Gruppe unabhängig von diesem Anteil als Finanzkonglomerat.

2. Die branchenübergreifenden Tätigkeiten sind als erheblich im Sinne von Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe d anzusehen, wenn der durchschnittliche Anteil der Bilanzsumme der am schwächsten vertretenen Finanzbranche an der anhand des Jahresabschlusses ermittelten konsolidierten und/oder aggregierten Bilanzsumme der Finanzunternehmen der Gruppe sowie der Anteil der Solvenzanforderungen, die die am schwächsten vertretene Finanzbranche erfüllen muss, an den Solvenzanforderungen, die die Finanzunternehmen der Gruppe insgesamt erfüllen müssen, mehr als 10 % betragen.

   Die am schwächsten vertretene Finanzbranche ist die mit dem geringsten durchschnittlichen Anteil. Zur Ermittlung dieses Durchschnitts werden Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gemeinsam berücksichtigt. Die Solvenzanforderungen werden nach Maßgabe der sektoralen Vorschriften und dieser Richtlinie berechnet.

3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 können die beteiligten zuständigen Behörden gemeinsam beschließen,

   a) dass ein Unternehmen in den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Fällen nicht in die Berechnung der Anteile einbezogen werden muss;

   b) die Schwellen herabzusetzen, um einen abrupten Wechsel der geltenden Regelung zu vermeiden, insbesondere bei Gruppen, die knapp über der für Finanzkonglomerate festgelegten Schwelle liegen;

   c) das Kriterium der Bilanzsumme in besonderen Fällen durch die Ertragsstruktur und/oder bilanzunwirksame Tätigkeiten zu ersetzen bzw. zu ergänzen, sollten diese Parameter ihrer Auffassung nach besonders aussagekräftig sein.

Artikel 4
Anwendungsbereich

1. Unbeschadet der Aufsichtsbestimmungen der sektoralen Vorschriften gewährleisten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Richtlinie die zusätzliche Beaufsichtigung der in Artikel 1 genannten beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats.

2. Folgende Unternehmen werden auf Finanzkonglomeratsebene einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach den Artikeln 5 bis 13 unterzogen:

a) alle beaufsichtigten Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats,

b) alle beaufsichtigten Unternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft ist,

c) alle beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats, zwischen denen eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG besteht.

Ist ein Finanzkonglomerat Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerats, das die in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, dürfen die Mitgliedstaaten die Artikel 5 bis 13 nur auf letztere anwenden und ist jeder in dieser Richtlinie enthaltene Verweis auf die Begriffe Gruppe und Finanzkonglomerat als Verweis auf letztere zu verstehen.

3. Jedes beaufsichtigte Unternehmen, das keiner zusätzlichen Beaufsichtigung nach Absatz 2 unterliegt, und dessen Mutterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft ist, wird nach Maßgabe des Artikels 14 einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Finanzkonglomeratsebene unterzogen.

4. Bestehen Beteiligungen an oder Kapitalbeziehungen zu einem oder mehreren beaufsichtigten Unternehmen oder wird ohne eine solche Beteiligung oder Kapitalbeziehung ein erheblicher Einfluss auf diese Unternehmen ausgeübt, ohne dass einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fälle vorliegt, bestimmen die zuständigen Behörden, ob und in welchem Umfang diese Unternehmen mit anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bilden und die beaufsichtigten Unternehmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung zu unterziehen sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen müssen allesamt Finanzdienstleistungen in der Finanzbranche erbringen und die in Artikel 2 Absatz 13 Buchstaben b, c und d festgelegten Bedingungen erfüllen. Die zuständigen Behörden treffen ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie für die zusätzliche Beaufsichtigung festgelegten Ziele.

5. Die zusätzliche Beaufsichtigung auf Finanzkonglomeratsebene zieht für die zuständigen Behörden in keiner Weise die Pflicht nach sich, gemischte Finanzholdinggesellschaften, beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats mit Sitz in einem Drittland und unbeaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats einer Einzelaufsicht zu unterziehen.

Kapitel II
Zusätzliche Beaufsichtigung

ABSCHNITT 1
FINANZLAGE

Artikel 5
Angemessene Eigenkapitalausstattung

1. Unbeschadet der sektoralen Vorschriften unterziehen die zuständigen Behörden die Eigenkapitalausstattung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe des Abschnitts 2 Absätze 2 bis 5 sowie des Anhangs I einer zusätzlichen Aufsicht.

2. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden schreiben den beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats vor, auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in mindestens der nach Anhang I ermittelten Höhe zu halten.

   Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden schreiben den beaufsichtigten Unternehmen ferner angemessene Eigenkapitalstrategien auf Finanzkonglomeratsebene und angemessene interne Kontrollverfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung vor.

   Die nach Abschnitt 2 für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Unterabsätze 1 und 2.

   Diese Behörden stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung mindestens einmal jährlich von den beaufsichtigten Unternehmen, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder den zuständigen Behörden durchgeführt wird.

   Die beaufsichtigten Unternehmen oder die gemischten Finanzholdinggesellschaften legen der zuständigen Behörde die Ergebnisse ihrer Berechnungen oder die für die Berechnung maßgeblichen Angaben vor.

3. Für die Berechnung der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Eigenkapitalanforderungen werden in den Aufsichtskreis einbezogen: Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 93/6/EWG, Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/78/EG und Kreditinstitute, Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 1 Absatz 5 bzw. Artikel 1 Absatz 23 der Richtlinie 2000/12/EG.

4. Die Mitgliedstaaten oder die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden können beschließen, ein bestimmtes Unternehmen nicht in die Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen einzubeziehen, wenn

   a) das Unternehmen sich in einem Drittland befindet, in dem rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der notwendigen Informationen bestehen; davon unberührt bleiben die sektoralen Vorschriften, die die zuständigen

Behörden verpflichten, die Zulassung zu verweigern, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht angemessen nachkommen können;

b) das Unternehmen für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats unerheblich ist;

c) die Einbeziehung des Unternehmens für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangemessen oder irreführend wäre.

Sollen mehrere Unternehmen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgeschlossen werden, so sind diese dennoch einzubeziehen, wenn sie zusammengenommen von nicht unerheblichem Interesse sind.

Schließen die zuständigen Behörden ein beaufsichtigtes Unternehmen aus einem der in Unterabsatz 1 genannten Gründe aus, so können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich dieses Unternehmen befindet, das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats um Informationen bitten, die ihnen die Beaufsichtigung dieses Unternehmens erleichtern können.

5. Wenn die Eigenkapitalausstattung auf Finanzkonglomeratsebene unter die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Schwelle sinkt, die anderen Bestimmungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind oder die Solvenz trotz Erfüllung aller Anforderungen gefährdet ist, stellen die für die Beaufsichtigung der Unternehmen des Finanzkonglomerats zuständigen Behörden sicher, dass diese beaufsichtigten Unternehmen sowie gegebenenfalls andere Unternehmen der Gruppe die notwendigen Schritte einleiten, um dies so schnell wie möglich abzustellen.

   Die jeweils zuständigen Behörden koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten gegebenenfalls.

Artikel 6
Gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentration

1. Unbeschadet der sektoralen Vorschriften unterziehen die zuständigen Behörden die gruppeninternen Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats und deren Risikokonzentration nach Maßgabe des Abschnitts 2 Absätze 2 bis 6 und des Anhangs II einer zusätzlichen Beaufsichtigung.

2. Die Mitgliedstaaten oder die jeweils zuständigen Behörden schreiben den beaufsichtigten Unternehmen ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines soliden Berichtswesens und solider Rechnungslegungsverfahren innerhalb des Finanzkonglomerats vor, damit die finanzkonglomeratsinternen Transaktionen sowie die Risikokonzentration auf Konglomeratsebene angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

   Diese Verfahren und Mechanismen werden von den für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden überwacht.

3. Die Mitgliedstaaten oder die jeweils zuständigen Behörden schreiben den beaufsichtigten Unternehmen oder den gemischten Finanzholdinggesellschaften vor, der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörde regelmäßig, mindestens

aber einmal jährlich nach Maßgabe dieses Artikels und des Anhangs II alle bedeutenden finanzkonglomeratsinternen Transaktionen und jede bedeutende Risikokonzentration auf Konglomeratsebene zu melden.

Diese gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen werden von den gemäß Abschnitt 2 für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden überwacht.

4. Bis zur weiteren Koordinierung der Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten finanzkonglomeratsinterne Transaktionen und Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene quantitativ begrenzen, ihren zuständigen Behörden eine solche Begrenzung gestatten oder andere, dem gleichen Zweck dienende Aufsichtsmaßnahmen ergreifen.

5. Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gelten in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen für die gesamte Branche, einschließlich der gemischten Finanzholdinggesellschaft, die Vorschriften der im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Finanzbranche.

6. Erfüllen die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 nicht, so stellen die für die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats zuständigen Aufsichtsbehörden sicher, dass diese sowie gegenbenfalls andere Unternehmen der Gruppe die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dies so bald wie möglich abzustellen.

Gefährden die gruppeninternen Transaktionen oder Risikokonzentrationen die Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen, so leiten die zuständigen Behörden angemessene Gegenmaßnahmen ein.

Die jeweils zuständigen Behörden koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten gegebenenfalls.

ABSCHNITT 2
MAẞNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSÄTZLICHEN BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 7
Die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden (Koordinator)

1. Um für die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung zu gewährleisten, bestimmen die jeweils zuständigen Behörden aus ihrer Mitte einen, bei Bedarf auch mehrere Koordinator(en), dessen bzw. deren Aufgabe die Koordinierung und Durchführung der zusätzlichen Aufsicht ist.

2. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich des Mitgliedstaates, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft gegründet wird, bemühen sich um Einigung auf einen Koordinator.

Kann keine unmittelbare Einigung erzielt werden, ist der Koordinator bzw. sind die Koordinatoren anhand folgender Kriterien zu ermitteln:

a) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats ein beaufsichtigtes Unternehmen, so übernimmt die Koordinierung die zuständige Behörde, die dieses Unternehmen nach den einschlägigen sektoralen Vorschriften zugelassen hat.

b) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats ein nicht der Aufsicht unterliegendes Unternehmen, so wird die für die Koordinierung zuständige Behörde nach folgenden Kriterien ermittelt:

i) Ist die Mutter eines beaufsichtigten Unternehmens eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so übernimmt die Koordinierung die zuständige Behörde, die dieses Unternehmen nach den einschlägigen sektoralen Vorschriften zugelassen hat.

ii) Haben mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft als Mutter ein und dieselbe gemischte Finanzholdinggesellschaft und wurde eines dieser Unternehmen im Gründungsmitgliedstaat der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen, so übernimmt die Koordinierung die für das in diesem Mitgliedstaat zugelassene beaufsichtigte Unternehmen zuständige Behörde;

Ist das Finanzkonglomerat jedoch hauptsächlich in einer anderen Finanzbranche tätig als das in dem in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaat zugelassene, beaufsichtigte Unternehmen, so übernehmen die zusätzliche Beaufsichtigung die in Unterabsatz 1 genannte zuständige Behörde und die Behörde, die das beaufsichtigte Unternehmen der am stärksten vertretenen Finanzbranche mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.

Wurden im Gründungsmitgliedstaat der gemischten Finanzholdinggesellschaft mindestens zwei, in unterschiedlichen Finanzbranchen tätige beaufsichtigte Unternehmen zugelassen, so übernimmt die Koordinierung die für das beaufsichtigte Unternehmen der am stärksten vertretenen Finanzbranche zuständige Behörde.

Besteht die Leitung des Finanzkonglomerats aus mindestens zwei gemischten Finanzholdinggesellschaften, die in verschiedenen Mitgliedstaaten gegründet wurden, und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten ein beaufsichtigtes Unternehmen, so übernimmt die Koordinierung - wenn diese Unternehmen in ein und derselben Finanzbranche tätig sind - die für das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständige Behörde oder - sollte dies nicht der Fall sein - die für das beaufsichtigte Unternehmen aus der am stärksten vertretenen Finanzbranche zuständige Behörde.

iii) Haben mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft als Mutter ein und dieselbe gemischte Finanzholdinggesellschaft und wurde keines dieser Unternehmen im Gründungsmitgliedstaat der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen, so übernimmt die Koordinierung die Behörde, die das beaufsichtigte Unternehmen der am

stärksten vertretenen Finanzbranche mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.

iv) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats kein Mutterunternehmen, so übernimmt die Koordinierung die Behörde, die das beaufsichtigte Unternehmen der am stärksten vertretenen Finanzbranche mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.

3. Der für die zusätzliche Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats zuständige Koordinator unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über seine Ernennung.

Artikel 8
Aufgaben des Koordinators

1. Im Rahmen der zusätzlichen Aufsicht hat der Koordinator u.a. folgende Aufgaben:

a) Koordinierung von Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher bzw. grundlegender Informationen bei der laufenden Überwachung sowie in Krisensituationen, einschließlich der Verbreitung von Informationen, die eine zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten im Rahmen der sektoralen Vorschriften benötigt;

b) Beurteilung der Finanzlage und Prüfung und Überwachung der Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Eigenkapitalanforderungen und Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen;

c) Beurteilung von Struktur, Organisation und internen Kontrollsystemen des Finanzkonglomerats;

d) Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden.

Um die zusätzliche Beaufsichtigung zu erleichtern, schließen der Koordinator, die für die gruppenweite Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats auf Branchenebene zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls andere zuständige Behörden Kooperationsvereinbarungen. In einer solchen Vereinbarung können dem Koordinator zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

2. Unbeschadet der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Möglichkeit, bestimmte, Aufsichtskompetenzen und -pflichten zu delegieren, bleiben die in den sektoralen Vorschriften festgelegten Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörden vom Koordinator und seinen besonderen Aufgaben zur zusätzlichen Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats unberührt.

Artikel 9
Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

1. Die für die Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Unbeschadet ihrer in den sektoralen Vorschriften

festgelegten Aufgaben legen diese Behörden den anderen zuständigen Behörden - ob diese aus demselben Mitgliedstaat stammen oder nicht - alle grundlegenden oder zweckdienlichen Informationen vor, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten benötigen, und versorgen auch den Koordinator mit allen Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner in Artikel 8 festgegegten Aufgaben benötigt. In diesem Zusammenhang übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen und auf eigene Initiative alle grundlegenden Informationen.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden auf jeden Fall Informationen zu folgenden Fragen gesammelt und ausgetauscht:

a) Feststellung der Gruppenstruktur, aller wichtigen Unternehmen der Gruppe sowie der für die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden;

b) Strategien des Finanzkonglomerats, einschließlich wichtiger Erwerbungen und Umstrukturierungen;

c) Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere Eigenkapitalausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentration und Rentabilität;

d) größte Aktionäre und Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats;

e) Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Finanzkonglomeratsebene;

f) Vorgehen bei der Sammlung von Informationen bei den Unternehmen eines Finanzkonglomerats und deren Überprüfung;

g) ungünstige Entwicklungen in beaufsichtigten oder anderen Unternehmen des Finanzkonglomerats, die erstere ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnten;

h) die wichtigsten Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß den sektoralen Vorschriften oder gemäß dieser Richtlinie getroffen haben.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden den sektoralen Vorschriften entsprechend auch mit Zentralbanken, anderen Stellen mit vergleichbaren geldpolitischen Aufgaben und gegebenenfalls auch mit sonstigen, für die Überwachung von Zahlungssystemen zuständigen Behörden Informationen über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats austauschen, wenn diese die Angaben für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben benötigen.

Ist eine solche Entscheidung für die Aufsichtstätigkeit anderer zuständiger Behörden von Bedeutung, so konsultieren die zuständigen Behörden einander im Vorfeld, wenn die Informationen folgende Punkte betreffen:

a) Veränderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Verwaltungsstruktur beaufsichtigter Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die einer behördlichen Genehmigung oder Zulassung bedürfen;

b) von zuständigen Behörden verhängte größere Sanktionen oder außergewöhnliche Maßnahmen.

Eine zuständige Behörde kann sich unter außergewöhnlichen Umständen dazu entschließen, bestimmte Informationen nicht weiterzugeben oder andere Behörden nicht zu konsultieren, wenn sie dies unter den gegebenen Umständen für unangemessen hält.

2. Der Koordinator kann die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich ein Mutterunternehmen befindet, die selbst aber nicht mit der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Artikel 7 befasst sind, auffordern, das Mutterunternehmen zur Vorlage aller Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner in Artikel 8 festgelegten Koordinatoraufgaben benötigt, anzuweisen und diese an ihn weiterzuleiten.

   Hat eine zuständige Behörde die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Informationen bereits im Rahmen der sektoralen Vorschriften erhalten, so können die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden sich an diese wenden, um die Informationen zu erhalten.

3. Die Mitgliedstaaten lassen den in den Absätzen 1 und 2 dargelegten Informationsaustausch zwischen ihren eigenen zuständigen Behörden sowie zwischen diesen und anderen Behörden zu. Sammeln oder besitzen zuständige Behörden Informationen über ein unbeaufsichtigtes Unternehmen eines Finanzkonglomerats, so bringt dies für die betreffenden Behörden keineswegs die Pflicht zur Beaufsichtigung des Einzelunternehmens mit sich.

   Alle Informationen, in deren Besitz eine zuständige Behörde im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung, insbesondere im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustauschs mit anderen zuständigen und sonstigen Behörden gelangt, unterliegen den Bestimmungen der sektoralen Vorschriften über das Berufsgeheimnis und die Weitergabe vertraulicher Informationen.

Artikel 10
Interne Kontrollmechanismen

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle Unternehmen, die nach Artikel 4 unter die zusätzliche Beaufsichtigung fallen, über die internen Kontrollverfahren verfügen, die zur Vorlage sämtlicher für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Informationen und Auskünfte notwendig sind.

Artikel 11
Zugang zu Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine rechtlichen Hindernisse bestehen, die die unter die zusätzliche Beaufsichtigung fallenden natürlichen und juristischen Personen am Austausch von Informationen hindern, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Bedeutung sind.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden beim direkten wie indirekten Kontakt mit den Unternehmen eines Finanzkonglomerats Zugang zu allen Informationen haben, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Bedeutung sind.

Artikel 12
Nachprüfung

Sollten die zuständigen Behörden bei der Anwendung dieser Richtlinie in besonderen Fällen Informationen über ein einem Finanzkonglomerat angehörendes Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen wollen, ersuchen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung, ob es sich dabei um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt oder nicht.

Die Behörden, die ein solches Ersuchen erhalten, entsprechen ihm im Rahmen ihrer Befugnisse und nehmen die Nachprüfung entweder selbst vor, übertragen sie einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen oder gestatten der ersuchenden Behörde, sie selbst durchzuführen.

Wenn die ersuchende Behörde die Nachprüfung nicht selbst vornimmt, kann sie darum bitten, ihr beizuwohnen.

Artikel 13
Zusätzliche Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Bis zur weiteren Harmonisierung der sektoralen Vorschriften sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, jede Aufsichtsmaßnahme zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um ein Umgehen der sektoralen Vorschriften durch die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu verhindern bzw. gegen ein solches Vorgehen einzuschreiten.

2. Unbeschadet ihrer strafrechtlichen Bestimmungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass gegen gemischte Finanzholdinggesellschaften bzw. Personen, die deren Geschäfte de facto führen, bei einem Verstoß gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Strafen verhängt oder Maßnahmen zur Beendigung der festgestellten Verstöße bzw. zur Beseitigung der Ursachen dieser Verstöße ergriffen werden können. In bestimmten Fällen können derartige Maßnahmen eine gerichtliche Interventionn erfordern. Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen, um zu gewährleisten, dass die oben genannten Strafen oder Maßnahmen zu den gewünschten Ergebnissen führen.

ABSCHNITT 3
DRITTLÄNDER

Artikel 14
Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

1. Unbeschadet der sektoralen Vorschriften überprüfen die zuständigen Behörden in dem in Artikel 4 Absatz 3 genannten Fall, ob die beaufsichtigten Unternehmen, deren Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, von der zuständigen Drittlandsbehörde in dem in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Umfang zusätzlich beaufsichtigt werden. Diese Überprüfung wird von der Behörde vorgenommen, die in dem in Absatz 2 genannten Fall für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständig wäre. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission

und die anderen Mitgliedstaaten über jede Beaufsichtigung, die sie als gleichwertig anerkannt haben oder anzuerkennen beabsichtigen. Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission binnen zwei Monaten, nachdem die Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend unterrichtet wurden, Einwände gegen eine solche Anerkennung, so wendet die Kommission auf diesen Fall das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Verfahren an. Der betreffende Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um die nach diesem Verfahren gefassten Beschlüssen durchzuführen.

2. Ist keine gleichwertige zusätzliche Beaufsichtigung gegeben, wenden die Mitgliedstaaten auf die beaufsichtigten Unternehmen analog die in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Bestimmungen über die zusätzliche Beaufsichtigung an. Alternativ dazu können die zuständigen Behörden eine der in Absatz 3 genannten Methoden anwenden.

3. Die Mitgliedstaaten können ihren zuständigen Behörden die Anwendung anderer Methoden gestatten, wenn diese eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung gewährleisten. Diesen Methoden müssen zumindest die Behörden zugestimmt haben, die auf Branchenebene für die gruppenweite Beaufsichtigung der aufsichtspflichtigen Unternehmen des Finanzkonglomerats zuständig sind, sowie gegebenenfalls andere betroffene Behörden. Die zuständigen Behörden können insbesondere die Gründung einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft verlangen und die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats, an dessen Spitze diese Holding steht, anwenden. Die Methoden müssen gewährleisten, dass die in dieser Richtlinie für die zusätzliche Beaufsichtigung gesetzten Ziele erreicht werden, und sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren mitzuteilen.

Artikel 15
Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden aus Drittländern

1. Bei der Aushandlung von Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern über die Einzelheiten der zusätzlichen Beaufsichtigung der einem Finanzkonglomerat angehörenden beaufsichtigten Unternehmen gelten Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/12/EG und Artikel 10a der Richtlinie 98/78/EG *mutatis mutandis*.

2. Die Kommission, der Beratende Bankenausschuss und der Versicherungsausschuss überprüfen das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verhandlungen und die daraus resultierende Lage.

Kapitel III
Befugnisse der Kommission und Ausschussverfahren

Artikel 16
Befugnisse der Kommission

Die folgenden, an dieser Richtlinie vorzunehmenden Anpassungen werden von der Kommission nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen:

a) Klärung der Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 3, um bei der Anwendung dieser Richtlinie den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;

b) Klärung der Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 3, um eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten;

c) terminologische Angleichung und Weiterentwicklung der Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie im Einklang mit künftigen gemeinschaftlichen Rechtsakten über beaufsichtigte Unternehmen und damit zusammenhängende Fragen;

d) Klärung und Anpassung der in Artikel 5 festgelegten Eigenkapitalanforderungen und der in Anhang I genannten Grundsätze, um Entwicklungen auf den Finanzmärkten und Neuerungen bei den Aufsichtstechniken Rechnung zu tragen.

Artikel 17
Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für Finanzkonglomerate unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Kapitel IV
Änderung bestehender Richtlinien

Artikel 18
Änderung der Richtlinie 73/239/EWG

Die Richtlinie 73/239/EWG wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e wird folgender Unterabsatz angefügt:

“Werden die Geschäfte eines Versicherungsunternehmens von Personen mitgeführt, die bei einer anderen juristischen Person tätig sind, oder üben solche Personen einen erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte eines Versicherungsunternehmens aus, so gilt Unterabsatz 1 *mutatis mutandis* auch für diese.”

2) Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 12a

1. Die zuständigen Behörden des anderen beteiligten Mitgliedstaates werden konsultiert, bevor einem Versicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das

   a) Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens ist,

   b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens ist oder

   c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen.

2. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Versicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das

   a) Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist,

   b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

   c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Ruf und die Erfahrung

der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und Ruf und Erfahrung der Geschäftsleitung, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Nutzen sind."

3) In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Von der Solvabilitätspanne abgezogen werden Beteiligungen an anderen Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1 Nummern 1 und 5 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, die über 10 v.H. ihres Kapitals hinausgehen, sowie nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne dieses Absatzes, im Sinne von Artikel 18 Unterabsatz 2 Nummer 1 fünfter und sechster Gedankenstrich der Richtlinie 79/267/EWG und im Sinne von Artikel 35 und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG, die ein Versicherungsunternehmen an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzinstituten, an deren Kapital es zu mehr als 10 v.H. beteiligt ist, hält. Werden vorübergehend Aktien eines anderen Kreditinstituts, Finanzinstituts, Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens gehalten, um das betreffende Unternehmen zwecks Umstrukturierung und Rettung finanziell zu stützen, so kann die zuständige Behörde von einer Anwendung dieser Bestimmung absehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch Versicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG** oder der Richlinie 2001/…/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen, die Möglichkeit einräumen, für die Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Ebene des Einzelunternehmens von einem Abzug der oben genannten Beteiligungen, nachrangigen Forderungen und Kapitalbestandteile abzusehen, wenn die betroffenen Unternehmen zusätzlich beaufsichtigt werden.

*ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

**ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1."

Artikel 19
Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

Die Richtlinie 79/267/EWG wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e wird folgender Unterabsatz angefügt:

“Werden die Geschäfte eines Lebensversicherungsunternehmens von Personen mitgeführt, die bei einer anderen juristischen Person tätig sind, oder üben solche Personen einen erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte eines Lebensversicherungsunternehmens aus, so gilt Unterabsatz 1 *mutatis mutandis* auch für diese.”

2) Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 12a

1. Die zuständigen Behörden des anderen beteiligten Mitgliedstaates werden konsultiert, bevor einem Lebensversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das

   a) Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Lebensversicherungsunternehmens ist,

   b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Lebensversicherungsunternehmens ist oder

   c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Lebensversicherungsunternehmen.

2. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Lebensversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das

   a) Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist,

   b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

   c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Ruf und die Erfahrung der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und Ruf und Erfahrung der Geschäftsleitung, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Nutzen sind."

3) In Artikel 18 wird folgender Unterabsatz angefügt:

" 4. Von der Solvabilitätspanne abgezogen werden Beteiligungen an anderen Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1 Nummern 1 und 5 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, die über 10 v.H. ihres Kapitals hinausgehen, sowie nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne dieses Absatzes, im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 siebter und achter Gedankenstrich der Richtlinie 73/239/EWG und im Sinne von Artikel 35 und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG, die ein Versicherungsunternehmen an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzinstituten, an deren Kapital es zu mehr als 10 v.H. beteiligt ist, hält. Werden vorübergehend Aktien eines anderen Kreditinstituts, Finanzinstituts,

Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens gehalten, um das betreffende Unternehmen zwecks Umstrukturierung und Rettung finanziell zu stützen, so kann die zuständige Behörde von einer Anwendung dieser Bestimmung absehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch Versicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG** oder der Richlinie 2001/…/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen, die Möglichkeit einräumen, für die Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Ebene des Einzelunternehmens von einem Abzug der oben genannten Beteiligungen, nachrangigen Forderungen und Kapitalbestandteile abzusehen, wenn die betroffenen Unternehmen zusätzlich beaufsichtigt werden.

*ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

**ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1."

Artikel 20
Änderung der Richtlinie 92/49/EWG

In Artikel 15 der Richtlinie 92/49/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Handelt es sich bei dem Erwerber der in Absatz 1 genannten Beteiligungen um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut oder eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma, ein Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen oder fiele dadurch unter die Kontrolle des Erwerbers, so muss die Bewertung des Erwerbs im Rahmen der in Artikel 12a der Richtlinie 73/239/EWG genannten vorherigen Konsultation erfolgen."

Artikel 21
Änderung der Richtlinie 92/96/EWG

In Artikel 14 der Richtlinie 92/96/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Handelt es sich bei dem Erwerber der in Absatz 1 genannten Beteiligungen um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut oder eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma, ein Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen oder fiele dadurch unter die Kontrolle des Erwerbers, so muss die Bewertung des Erwerbs im Rahmen der in Artikel 12a der Richtlinie 79/267/EWG genannten vorherigen Konsultation erfolgen."

Artikel 22
Änderung der Richtlinie 93/6/EG

Artikel 7 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 93/6/EWG erhält folgende Fassung:

"- Eine *Finanz-Holdinggesellschaft* ist ein Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/…./EG des Europäischen Parlaments und des Rates* handelt, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ist,

- Als *gemischtes Unternehmen* gilt ein Mutterunternehmen, das keine Finanz-Holdinggesellschaft, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/…/EG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört.

*ABl. L ……."

Artikel 23
Änderung der Richtlinie 93/22/EG

Die Richtlinie 93/22/EG wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird dem zweiten Gedankenstrich folgender Satz angefügt:

"Werden die Geschäfte einer Wertpapierfirma von Personen mitgeführt, die bei einer anderen juristischen Person tätig sind, oder üben solche Personen einen erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte einer Wertpapierfirma aus, so gilt dies *mutatis mutandis* auch für diese."

2) In Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:

Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einer Wertpapierfirma die Zulassung erteilt wird, die

a) Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens ist,

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens ist, oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Ruf und die Erfahrung der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und Ruf und Erfahrung der Geschäftsleitung, die für die anderen zuständigen Behörden bei

der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Nutzen sind."

3.) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Handelt es sich bei dem Erwerber der in Absatz 1 genannten Beteiligung um eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma, ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut oder ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen, das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder fiele unter seine Kontrolle, so muss die Bewertung des Erwerbs im Rahmen der in Artikel 6 genannten vorherigen Konsultation erfolgen."

Artikel 24
Änderung der Richtlinie 98/78/EG

Die Richtlinie 98/78/EG wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 erhalten die Buchstaben g, h, i und j folgende Fassung:

g) *Beteiligungsunternehmen* ein Mutterunternehmen, ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält, oder ein Unternehmen, das zu einem anderen in der in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG bezeichneten Beziehung steht;

h) *verbundenes Unternehmen* ein Tochterunternehmen, ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das zu einem anderen in der in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG bezeichneten Beziehung steht;

i) *Versicherungs-Holdinggesellschaft* ein Mutterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/…/EG des Europäischen Parlaments und des Rates handelt* und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittlands sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist;

j) *gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft* ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands noch ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft noch eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/…/EG ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen hat.

*ABl. L ……."

2) In Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Wenn die ersuchende Behörde die Nachprüfung nicht selbst vornimmt, kann sie darum bitten, ihr beizuwohnen.

3) Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten schreiben den Versicherungsunternehmen ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines soliden Berichtswesens und solider Rechnungslegungsverfahren vor, damit die in Absatz 1 genannten Geschäfte angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Die Mitgliedstaaten schreiben den Versicherungsunternehmen ferner vor, den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich alle wichtigen Geschäfte zu melden. Diese Verfahren und Mechanismen werden von den zuständigen Behörden überwacht.

4) Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 10 a
Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden aus Drittländern

1. Die Kommission kann dem Rat auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative Vorschläge für die Aushandlung von Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern unterbreiten, in denen die Einzelheiten der zusätzlichen Beaufsichtigung folgender Unternehmen geregelt werden:

   a) Versicherungsunternehmen, die als Beteiligungsunternehmen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 mit Sitz in einem Drittland haben und

   b) Drittlands-Versicherungsunternehmen, die als Beteiligungsunternehmen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 mit Sitz in der Gemeinschaft haben.

2. Die in Absatz 1 genannten Abkommen sollen insbesondere sicherstellen, dass

   a) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Informationen erhalten können, die sie für die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen benötigen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und über Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft verfügen, und

   b) die zuständigen Behörden von Drittländern alle Informationen erhalten können, die sie für die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen benötigen, die ihren Sitz in ihrem Staatsgebiet haben und über Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten verfügen.

3. Die Kommission und der Versicherungsausschuss überprüfen das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verhandlungen und die daraus resultierende Lage."

5) In Anhang I Nummer 1 Buchstabe B wird folgender Absatz angefügt:

"Bestehen zwischen einigen der Unternehmen einer Versicherungsgruppe keine Kapitalbeziehungen, so legen die zuständigen Behörden den proportional zu berücksichtigenden Anteil fest."

Artikel 25
Änderung der Richtlinie 2000/12/EG

Die Richtlinie 2000/12/EG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. 'Beteiligung für die Zwecke der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis': eine Beteiligung im Sinne von Artikel 17 erster Satz der Richtlinie 78/660/EWG oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;" ”

b) die Nummern 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

"21. 'Finanz-Holdinggesellschaft': ein Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/…./EG des Europäischen Parlaments und des Rates* handelt, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist;

22. 'gemischtes Unternehmen': ein Mutterunternehmen, das keine Finanz-Holdinggesellschaft, kein Kreditinstitut und keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/…/EG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört.

*ABl. L ……." "

2) In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Werden die Geschäfte eines Kreditinstituts von Personen mitgeführt, die bei einer anderen juristischen Person tätig sind, oder üben solche Personen einen erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte eines Kreditinstituts aus, so gilt dies mutatis mutandis auch für diese."

3) In Artikel 12 werden folgende Absätze angefügt:

Die für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Kreditinstitut die Zulassung erteilt wird, das

a) Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Versicherungsunternehmens oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist,

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Versicherungsunternehmens oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ist, oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in der Gemeinschaft zugelassenes Versicherungsunternehmen oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Ruf und die Erfahrung der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und Ruf und Erfahrung der Geschäftsleitung, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Zulassung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Nutzen sind."

4) Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

" 2. Handelt es sich bei dem Erwerber der in Absatz 1 genannten Beteiligungen um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen oder eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma, das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder eine natürliche oder juristische Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, und würde das Institut, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder fiele unter seine Kontrolle, so muss die Bewertung des Erwerbs im Rahmen der in Artikel 12 genannten vorherigen Konsultation erfolgen."

5) Artikel 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 erhalten die Nummern 12 und 13 folgende Fassung:

12. Beteiligungen an anderen Kreditinstituten, Finanzinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von mehr als 10 v.H. ihres Kapitals sowie nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne von Artikel 35 und Kapitalbestandteile im Sinne Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 siebter und achter Gedankenstrich der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 18 Unterabsatz 2 Nummer 1 fünfter und sechster Gedankenstrich der Richtlinie 79/267/EWG, die das Kreditinstitut in anderen Kreditinstituten, Finanzinstituten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen besitzt, an deren Kapital es zu je mehr als 10 v.H. beteiligt ist.

Werden vorübergehend Aktien eines anderen Kreditinstituts, Finanzinstituts, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gehalten, um das betreffende Unternehmen zwecks Umstrukturierung und Rettung finanziell zu stützen, so kann die zuständige Behörde von einer Anwendung dieser Bestimmung absehen.

13. Beteiligungen an anderen Kreditinstituten, Finanzinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von maximal 10 v.H. ihres Kapitals sowie nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne von Artikel 35 und Kapitalbestandteile im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 siebter und achter Gedankenstrich der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 18 Unterabsatz 2 Nummer 1 fünfter und sechster Gedankenstrich der Richtlinie 79/267/EWG, die das Kreditinstitut in anderen als den unter Nummer 12 genannten Kreditinstituten, Finanzinstituten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen besitzt, sofern diese Beteiligungen, nachrangigen Forderungen und Kapitalbestandteile zusammengenommen 10 v.H. der Eigenmittel des Kreditinstituts übersteigen, die vor Abzug der unter Nummer 12 und unter dieser Nummer genannten Bestandteile berechnet wurden."

b) in Unterabsatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten können Kreditinstituten, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder der zusätzlichen Beaufsichtigung nach der Richtlinie 2001/…/EG unterliegen, die Möglichkeit einräumen, für die Berechnung der Eigenmittel auf Ebene des Einzelunternehmens von einem Abzug ihrer Beteiligungen an anderen Kreditinstituten, Finanzinstituten, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen abzusehen, wenn diese in die Konsolidierung oder die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind."

6) Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird ein Unterabsatz 3 angefügt:

"Besteht zwischen Unternehmen eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG, so bestimmen die zuständigen Behörden, in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat."

b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

7) Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 55 a
Gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen

Unbeschadet der Bestimmungen des Titels V Kapitel 2 Abschnitt 3 gewährleisten die Mitgliedstaaten für den Fall, dass das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Kreditinstitute ein gemischtes Unternehmen ist, dass die für die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute zuständigen Behörden die Transaktionen zwischen dem Kreditinstitut und dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen einer allgemeinen Aufsicht unterziehen.

Die zuständigen Behörden schreiben den Kreditinstituten ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines soliden Berichtswesens und solider Rechnungslegungsverfahren vor, damit die Transaktionen mit der Mutter, d.h. dem gemischten Unternehmen, und deren Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Die zuständigen Behörden schreiben den Kreditinstituten vor, über Artikel 48 hinaus jede weitere bedeutende Transaktion mit diesen Unternehmen zu melden. Diese Verfahren und bedeutenden Transaktionen werden von den zuständigen Behörden überwacht.

Gefährden solche gruppeninternen Transaktionen die Finanzlage eines Kreditinstituts, leitet die für die Beaufsichtigung des Instituts zuständige Behörde angemessene Maßnahmen ein."

8.) In Artikel 56 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

Wenn die ersuchende Behörde die Nachprüfung nicht selbst vornimmt, kann sie darum bitten, ihr beizuwohnen.

9.) Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 56a
Mutterunternehmen aus Drittländern

Unterliegt ein Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft ist, nicht der in Artikel 52 festgelegten Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, so überprüfen die zuständigen Behörden, ob das Kreditinstitut von der zuständigen Drittlandsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den in Artikel 52 festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Überprüfung wird von der Behörde vorgenommen, die in dem in Unterabsatz 2 genannten Fall für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig wäre. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede Beaufsichtigung, die er als gleichwertig anerkannt hat oder anzuerkennen beabsichtigt. Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission binnen zwei Monaten, nachdem der Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend unterrichtet wurden, Einwände gegen eine solche Anerkennung, so wendet die Kommission auf diesen Fall das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Verfahren an. Der betreffende Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um die nach diesem Verfahren gefassten Beschlüssen durchzuführen.

Ist eine entsprechende Aufsicht nicht gegeben, wenden die Mitgliedstaaten auf das Kreditinstitut analog die Bestimmungen des Artikels 52 an.

Alternativ dazu können die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörde gestatten, zu anderen Aufsichtstechniken zu greifen, wenn diese angemessen sind und die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten. Alle beteiligten zuständigen Behörden müssen diesen Techniken zugestimmt haben. Die beteiligten zuständigen Behörden können insbesondere die Gründung einer Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft verlangen und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Holding anwenden. Die Techniken müssen gewährleisten, dass die in diesem Kapitel festgelegten Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erreicht werden und sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen, woraufhin das im ersten Absatz genannte Verfahren Anwendung findet.

Kapitel V
Schlussbestimmungen

Artikel 26
Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [....] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 27
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 28
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

ANHANG I

Angemessene Eigenkapitalausstattung

Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen, die die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats erfüllen müssen, werden nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen und einer der hier beschriebenen Methoden berechnet.

I. Grundsätze

1. Umfang und Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen

Wird zur Ermittlung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen für ein Finanzkonglomerat die Methode 1 ('Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses') angewandt, so werden Eigenmittel und Solvenzanforderungen an die Unternehmen der Gruppe nach den entsprechenden sektoralen Vorschriften über Form und Umfang der Konsolidierung errechnet, die insbesondere in Artikel 54 der Richtlinie 2000/12/EG und Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe B der Richtlinie 98/78/EG festgelegt sind.

Bei Anwendung von Methode 2 oder 3 (‘Abzugs- und Aggregationsmethode’, ‘Anforderungsabzugsmethode’) ist bei der Berechnung der Anteil des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen der Gruppe hält, zu berücksichtigen. 'Anteil' bezeichnet den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von diesem Unternehmen gehalten wird.

Handelt es sich bei dem Unternehmen jedoch um ein Tochterunternehmen mit Solvenzdefizit oder um ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche mit fiktivem Solvenzdefizit, so ist unabhängig von der gewählten Methode bei der Berechnung die Solvenzlücke des Tochterunternehmens in voller Höhe zu berücksichtigen. Beschränkt sich die Haftung des Mutterunternehmens, das einen Kapitalanteil hält, nach Auffassung der zuständigen Behörden in diesem Fall ausschließlich und unmissverständlich auf diesen Kapitalanteil, so können die zuständigen Behörden zulassen, dass das Solvenzdefizit des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt wird.

Wenn zwischen Unternehmen eines Finanzkonglomerats keine Kapitalbeziehungen bestehen, legen die zuständigen Behörden den zu berücksichtigen Anteil anhand der Haftung fest, die sich aus den vorhandenen Beziehungen ergibt.

2. Unabhängig davon, welche der unter Ziffer II festgelegten Methoden zur Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen an beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats verwendet wird, sorgen die zuständigen Behörden für die Einhaltung folgender Grundsätze:

i) Die Mehrfachnutzung von Bestandteilen, die auf Ebene des Finanzkonglomerats als Eigenmittel ausgewiesen werden können (Mehrfachbelegung von Eigenkapital), und jede unangemessene gruppeninterne Eigenkapitalschöpfung sind auszuschließen.

Damit sowohl Mehrfachbelegung von Eigenkapital als auch gruppeninterne Eigenkapitalschöpfung mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, wenden die zuständigen Behörden analog die einschlägigen Grundsätze der sektoralen Vorschriften an.

ii) Solange die sektoralen Vorschriften nicht weiter harmonisiert sind, werden zur Deckung der Solvenzanforderungen für die in einem Finanzkonglomerat vertretenen Finanzbranchen die Eigenkapitalbestandteile verwendet, die die entsprechenden sektoralen Vorschriften vorsehen; nur Bestandteile, die in allen sektoralen Vorschriften als Eigenkapital anerkannt werden ('branchenübergreifendes Eigenkapital'), kommen in Frage, um die Erfüllung der zusätzlichen Solvenzanforderungen auf Ebene des Finanzkonglomerats zu überprüfen.

Können bestimmte Eigenkapitalbestandteile, die als branchenübergreifendes Eigenkapital in Frage kämen, den sektoralen Vorschriften zufolge nur beschränkt als Eigenkapital verwendet werden, gelten diese Beschränkungen bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene *mutatis mutandis*.

Bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene berücksichtigen die zuständigen Behörden darüber hinaus, ob die Eigenmittel den Zielen der Eigenkapitalvorschriften entsprechend ohne weiteres von einer juristischen Person der Gruppe auf die andere übertragbar und in allen Teilen der Gruppe verfügbar sind.

Wird für ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche eine fiktive Solvenzanforderung anhand von Ziffer II errechnet, so entspricht diese der Eigenkapitalanforderung, die ein solches Unternehmen den einschlägigen sektoralen Vorschriften zufolge erfüllen müsste, wäre es ein beaufsichtigtes Unternehmen dieser Finanzbranche. Für eine gemischte Finanzholdinggesellschaft gelten die Vorschriften der im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Branche.

II. Berechnungsmethoden

Methode 1: 'Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses'

Die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen, die die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats erfüllen müssen, werden auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

Die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen

i) den aufgrund des konsolidierten Abschlusses errechneten Eigenmitteln des Finanzkonglomerats, wobei die in den einschlägigen sektoralen Vorschriften zugelassenen Bestandteile verwendet werden können,

und

(ii) der Summe der Solvenzanforderungen, die die in der Gruppe vertretenen Finanzbranchen jeweils erfüllen müssen; die Solvenzanforderungen an die einzelnen Finanzbranchen werden nach den jeweiligen sektoralen Vorschriften errechnet.

Bei den genannten sektoralen Vorschriften handelt es sich in Bezug auf Kreditinstitute insbesondere um Titel V Kapitel 3 der Richtlinie 2000/12/EG, in Bezug auf Versicherungsunternehmen insbesondere um die Richtlinie 98/78/EG und in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen insbesondere um die Richtlinie 93/6/EWG. Bei unbeaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, die nicht in die oben erwähnten Berechnungen der sekoralen Solvenzanforderungen einbezogen werden, wird eine fiktive Solvenzanforderung ermittelt.

Die Differenz darf nicht negativ sein.

Methode 2: 'Abzugs- und Aggregationsmethode'

Die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen, die die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats erfüllen müssen, werden auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet.

Die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen

i) der Summe der Eigenmittel jedes beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Unternehmens des Finanzkoglomerats, wobei die in den einschlägigen sektoralen Vorschriften zugelassenen Bestandteile verwendet werden können,

und

ii) der Summe aus

– den Solvenzanforderungen, die jedes beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Unternehmen der Gruppe erfüllen muss, und die gemäß den einschlägigen sektoralen Vorschriften errechnet werden, und

– dem Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen der Gruppe.

Bei unbeaufsichtigten Unternehmen wird eine fiktive Solvenzanforderung ermittelt. Eigenmittel- und Solvenzanforderungen werden bei der Ermittlung ihres Anteils gemäß Ziffer I berücksichtigt.

Die Differenz darf nicht negativ sein.

Methode 3: 'Anforderungsabzugsmethode'

Die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen, die die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats erfüllen müssen, werden auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet.

Die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen

i) den Eigenmitteln des Mutterunternehmens oder des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerats, wobei die in den einschlägigen sektoralen Vorschriften zugelassenen Bestandteile verwendet werden können,

und

ii) der Summe aus

– den Solvenzanforderungen, die das unter i bezeichnete Mutterunternehmen oder Unternehmen an der Spitze erfüllen muss, und

– dem höheren Buchwert der Beteiligungen, die ersteres an anderen Unternehmen der Gruppe hält, und den Solvenzanforderungen, denen diese Unternehmen unterliegen; die Solvenzanforderungen letzterer werden bei der Ermittlung ihres Anteils gemäß Ziffer I berücksichtigt.

Bei unbeaufsichtigten Unternehmen wird eine fiktive Solvenzanforderung ermittelt. Bei der Bewertung der Bestandteile, die für die Berechnung des zusätzlichen Eigenkapitals zulässig sind, können Beteiligungen nach der in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 78/660/EWG wahlweise vorgesehenen Equity-Methode bewertet werden.

Die Differenz darf nicht negativ sein.

Methode 4: Kombination aus den Methoden 1,2 und 3

Die zuständigen Behörden können die Methoden 1, 2 und 3 oder zwei dieser Methoden miteinander kombinieren.

ANHANG II

Einzelheiten der Anwendung der Bestimmungen zu gruppeninternen Transaktionen und zur Risikokonzentration

Der Koordinator, die auf Branchenebene für die gruppenweite Beaufsichtigung der aufsichtspflichtigen Unternehmen des Finanzkonglomerats zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls andere betroffene Behörden legen gemeinsam fest, welche Arten von Transaktionen und Risiken von den beaufsichtigten Unternehmen eines bestimmten Finanzkonglomerats im Rahmen von Artikel 5 Absatz 3 zu melden sind. Dabei berücksichtigen die jeweils zuständigen Behörden die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats. Um bedeutende gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen, die im Rahmen von Artikel 6 gemeldet werden müssen, ermitteln zu können, legen die jeweils zuständigen Behörden auf der Basis der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitalausstattung und/oder technischer Bestimmungen angemessene Schwellenwerte fest.

Bei der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen überprüfen die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden insbesondere das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerats, das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der sektoralen Vorschriften und die Höhe oder den Umfang der Risiken.

Um vor allem ein Umgehen der sektoralen Vorschriften zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden gestatten, die sektoralen Vorschriften über gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen auch auf Ebene des Finanzkonglomerats anzuwenden.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

TITEL DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

DOKUMENTENNUMMER

DER VORGESCHLAGENE RECHTSAKT

1. Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich notwendig und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?

   Im Finanzdienstleistungs-Aktionsplan der Kommission werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die zur Vollendung des Binnenmarkts im Finanzdienstleistungssektor erforderlich sind. So werden darin zusätzliche Aufsichtsvorschriften für branchenübergreifend tätige Finanzgruppen (die so genannten Finanzkonglomerate) angekündigt, die Lücken in den derzeitigen sektoralen Vorschriften schließen, für die Finanzaufsicht relevante zusätzliche Risiken abdecken und für die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen solcher Konglomerate eine solide Aufsicht gewährleisten sollen. Die derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften erfassen lediglich homogene Finanzgruppen und weisen hinsichtlich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erhebliche Überschneidungen und Lücken auf, die bereits zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen beaufsichtigten Unternehmen geführt haben.

   Ein einheitlicher Finanzmarkt wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erhöhen. Die weitere Schließung der Lücken der derzeitigen Rechtsvorschriften wird die Solidität der Aufsicht und die Stabilität der Finanzmärkte erhöhen. Dies wird für alle Akteure auf den Finanzmärkten von Nutzen sein: für Finanzinstitute ebenso wie für Sparer, für Versicherungsnehmer und für Anleger im Allgemeinen.

   Da die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere die Einführung von Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats in Anbetracht des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht angemessen erreicht werden können, sollten sie auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Richtlinie geht allerdings nicht über das dazu erforderliche Mindestmaß hinaus.

AUSWIRKUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

2. Wer wird durch den vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?

– Welche Wirtschaftszweige?

Betroffen sind alle Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, die einem Finanzkonglomerat angehören, sowie deren Mutterunternehmen, wenn es sich dabei um gemischte Finanzholdinggesellschaften handelt.

– Welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer, großer Unternehmen)?

Auch wenn die Richtlinie nicht nach Größe unterscheidet, handelt es sich bei den meisten Finanzkonglomeraten doch um international, in einigen Fällen sogar weltweit tätige Gruppen.

– Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten?

Nein

3. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen ?

Die Unternehmen werden die Bestimmungen über Solvenz (das Finanzkonglomerat sollte über eine angemessene Kapitalausstattung verfügen), Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen (das Finanzkonglomerat sollte über ein angemessenes Risikomanagement verfügen) sowie über Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleitung einhalten müssen. Die Richtlinie führt Meldepflichten ein und gibt den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, die für die zusätzliche Beaufsichtigung notwendigen Informationen anzufordern und deren Richtigkeit zu überprüfen. Des weiteren nimmt die Richtlinie technische Änderungen an den sektoralen Richtlinien vor, um diese in einigen Punkten mit der Finanzkonglomerats-Richtlinie in Einklang zu bringen.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

– Für die Beschäftigung

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung. Da die Richtlinie jedoch zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes beiträgt, wird es in diesem Bereich indirekte positive Auswirkungen geben.

– Für Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen

Wie oben bereits erwähnt, wird ein Finanzbinnenmarkt die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erhöhen, zur Stabilität des Finanzsystems beitragen und sich dadurch positiv auf Investitionen und Unternehmensneugründungen auswirken.

– Für die Wettbewerbsposition der Unternehmen

Gleiches gilt für die Wettbewerbsposition der Unternehmen.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (wie reduzierte oder gesonderte Anforderungen)?

   Es gibt keine besonderen Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen. Wie oben bereits erläutert, sind Finanzkonglomerate jedoch das Ergebnis von Konsolidierung und Globalisierung, so dass es sich in den meisten Fällen um große Gruppen handelt.

ANHÖRUNG

6. Führen Sie die Organisationen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt konsultiert wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassungen dar.

   Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben ein Konsultationspapier über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und einen ersten Arbeitsentwurf dieser Richtlinie in der Branche verteilt. In den darauf eingegangenen Stellungnahmen wurde allgemein die Notwendigkeit eines angemessenen Aufsichtsrahmens für Finanzkonglomerate anerkannt, wenngleich hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts der Regulierung unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden.

Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg), Otto Bernhardt und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht (Drucksache 14/7033) wurde dem Finanzausschuss in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen, Letzterem auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf am 12. Dezember 2001 beraten, der Innenausschuss hat am 27. Februar 2002 zu der Vorlage votiert. Seine Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuss gesondert abgeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 12. Dezember 2001 sowie am 20. und 27. Februar 2002 beraten. Am 26. November 2001 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(01) 213 endg.; Ratsdok. 08297/01) wurde dem Finanzausschuss gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 14/6508 Nr. 2.6 zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss hat am 10. Oktober 2001 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat sich am 12. Dezember 2001 sowie am 20. und 27. Februar 2002 mit dem Richtlinienvorschlag befasst.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Ziel des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht (Drucksache 14/7033) ist es, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute zu schaffen, die sektorübergreifend den gesamten Finanzmarkt umfasst (Allfinanzaufsicht). Damit soll auf die tiefgreifenden Veränderungen auf den Finanzmärkten und die damit einhergehenden Veränderungen bei der materiellen Aufsicht im Kredit-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesen reagiert werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel sollen in eine neue Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überführt werden.

Begründet wird der Gesetzentwurf damit, dass die nationalen Aufsichtsstrukturen der Realität des in den letzten Jahren dynamischer und komplexer gewordenen Finanzdienstleistungsbereichs entsprechen müssten. Die Entwicklung von Allfinanzstrategien und die Vermarktung von Allfinanzprodukten habe zugenommen. Ein Monopol der Banken als Anbieter von Finanzdienstleistungen existiere nicht mehr, während Banken in das Kerngeschäft von Versicherungsunternehmen und Wertpapierhäusern vorgestoßen seien. Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierhäuser konkurrierten heute am selben Markt um dieselben Kunden mit ähnlichen Produkten und Vertriebswegen. Insbesondere bei der Gewährung von Hypothekarkrediten, im Derivategeschäft, im Asset-Management und bei der Kombination von Anlagefonds zur Kapitalbildung sei die Konvergenz der Bank-, Versicherungs- und Wertpapierprodukte weit fortgeschritten ebenso wie die Grenzen der Produkte im Sektor der Daseins- und Altersvorsorge inzwischen verschwommen seien. Eine ähnliche Konvergenz sei auf der Seite der Produktverkäufer und der Vertriebswege für sämtliche Finanzprodukte zu verzeichnen. Die intensive Zusammenarbeit der genannten Institute führe auch in der Bundesrepublik Deutschland zu einem umfassenden Leistungsverbund durch Herausbildung von Finanzkonglomeraten. Dieser gesamten Entwicklung müsse mit einer Aufsicht „aus einem Guss“ begegnet werden, die die Aufsichtsziele Solvenzaufsicht, Marktaufsicht und Kundenschutz in einem integrierten Aufsichtskonzept, einer Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vereine.

Sitz der Bundesanstalt soll, entsprechend dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), Bonn und Frankfurt/M. sein. Die Bundesanstalt soll ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen und der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterstellt werden. Das bereits am 3. November 2000 aufgrund einer Vereinbarung der Präsidenten der bisherigen drei Aufsichtsbehörden und der Deutschen Bundesbank eingerichtete Forum für Finanzmarktaufsicht, das die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank bei der Aufsicht koordiniert und in Fragen der Allfinanzaufsicht berät, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind, soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Geführt werden soll die Bundesanstalt von einem Präsidenten, dessen ständiger Vertreter ein Vizepräsident sein soll. Die Finanzsektoren Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel sollen von einem für den jeweiligen Bereich zuständigen Ersten Direktor geleitet werden. Ein aus 21 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat soll die Geschäftsführung der Bundesanstalt überwachen. Ein Fachbeirat soll eine umfassende Beteiligung der Finanzwissenschaft, der Wirtschaft und ihrer Interessenverbände sowie der Verbraucherschutzvereinigungen gewährleisten. Die Kosten der Bundesanstalt sollen, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, in vollem Umfang von den beaufsichtigten

Instituten, Versicherungsunternehmen, Emittenten und Kursmaklern getragen werden. Dazu gehören auch die bei der Deutschen Bundesbank aufgrund ihrer Einbindung in die laufende Überwachung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute entstehenden Kosten. Die laufende Überwachung der Institute wird der Deutschen Bundesbank ausdrücklich zugewiesen. Sie soll in der Regel durch deren Hauptverwaltungen erfolgen und auf Richtlinien der Bundesanstalt basieren, die von der Bundesanstalt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank festgelegt werden, soweit nicht Regelungsinhalte betroffen sind, die nach dem Kreditwesengesetz im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank festzulegen sind.

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Die Richtlinie zur zusätzlichen Beaufsichtigung für Finanzinstitute, die einem Finanzkonglomerat angehören, ist Teil des Aktionsplans der EU-Kommission. Für sie sieht der aktuelle Aktionsplan eine Verabschiedung bis zum 30. Juni 2003 vor.

Der Kommissionsvorschlag beinhaltet die Einführung einer ganzheitlichen Aufsicht über Finanzkonglomerate unter Einbeziehung von Finanzholdings auf der Basis der bestehenden Richtlinien. Er geht zurück auf Arbeiten der aus allen Finanzaufsichtssektoren Mitte der 90er Jahre zusammengesetzten „Mixed Technical Group“, doch war die Vorbereitung des Kommissionsvorschlags bis zur Verabschiedung der Versicherungsgruppenrichtlinie Ende 1998 längere Zeit unterbrochen. Die Thematik ist auch Gegenstand des Joint Forums der internationalen Aufsichtsinstitutionen, in dem auch Japan und die USA vertreten sind.

Als Finanzkonglomerat gilt nach dem Richtlinienvorschlag eine Unternehmensgruppe, wenn der Anteil der Finanzdienstleistungen an der Gesamtbilanz der Gruppe mindestens 50 v. H. beträgt. Eine Gruppe wird über Beteiligungen definiert, die direkt oder indirekt mehr als 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals kontrollieren, an dem die Beteiligung besteht. Mindestens ein gruppenangehöriges Unternehmen muss im Versicherungssektor tätig sein und wenigstens ein weiteres aus der Finanzbranche stammen, wobei mindestens ein Unternehmen unter Aufsicht stehen muss. Kennzeichnend ist weiter, dass ein signifikanter Anteil der Aktivitäten gruppenintern zwischen den verschiedenen Finanzsegmenten abgewickelt wird. Die am wenigsten verbreitete Finanzaktivität muss nach dem Kommissionsvorschlag mehr als 10 v. H. der aggregierten Bilanz sowie der Solvenzanforderungen der Gruppe ausmachen.

Für so bestimmte Konglomerate werden nach dem Richtlinienvorschlag – unter Bezugnahme auf bestehende Richtlinien –

– eine angemessene Eigenkapitalausstattung bestimmt,
– gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen erfasst,
– die Bestimmung eines Koordinators zur Koordinierung und Durchführung der Aufsicht vorgeschrieben und diesem entsprechende Befugnisse eingeräumt und
– der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden geregelt.

Darüber hinaus soll bei Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eine Anerkennung bereits bestehender zusätzlicher Beaufsichtigung als gleichwertig ermöglicht werden. Die Kommission soll im Wege des Komitologieverfahrens die Weiterentwicklung von Begriffsbestimmungen sowie die Klärung und Anpassung von Eigenkapitalanforderungen und der entsprechenden Berechnungsmethoden vornehmen dürfen. Schließlich ist die Änderung bestehender Richtlinien vorgesehen, wonach insbesondere Beteiligungen an anderen Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzinstituten abzuziehen sind, wenn sie über 10 v. H. des Kapitals hinausgehen.

3. Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf

Der Finanzausschuss hat am 26. November 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführt. Folgende Institutionen, Verbände und Einzelsachverständige hatten dabei Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme:

– Ernst Welteke, Präsident der Deutschen Bundesbank
– Edgar Meister, Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank
– Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, Präsident der Landeszentralbank im Freistaat Bayern
– Eberhard Heinke, Präsident der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
– Hans-Jürgen Koebnick, Präsident der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz und im Saarland
– Hans-Helmut Kotz, Präsident der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
– Dr. Hans Reckers, Präsident der Landeszentralbank in Hessen
– Prof. Dr. Dr. h.c. Claus Köhler, Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank i. R.
– Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Hesse, Präsident der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt i. R.
– Prof. Dr. Herbert Henzler, McKinsey Deutschland
– Gottfried Wohlmannstetter, Vorstandsmitglied KPMG
– Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Erlangen-Nürnberg
– Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Universität Bonn
– Prof. Dr. Jan-Pieter Krahnen, Universität Frankfurt/M.
– Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt, Universität Frankfurt/M.
– Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Süchting, Ruhr-Universität Bochum
– Dr. Klaus C. Engelen
– Zentraler Kreditausschuss
– Jochen Sanio, Präsident des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen
– Dr. Helmut Müller, Präsident des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen
– Georg Wittich, Präsident des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel
– Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

– Deutscher Beamtenbund
– Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
– Deutsche Börse AG
– Finanzplatz
– Deutsche Bank AG
– Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
– Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
– Verbraucherzentrale Bundesverband
– Verband unabhängiger Vermögensverwalter

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll dieses Hearings einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf

In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht sieht der Bundesrat erheblichen Nachbesserungsbedarf zu der Gesetzesvorlage. Nach seiner Auffassung kann der Gesetzentwurf seine Ziele, die Effizienz der Aufsicht zu stärken, Synergieeffekte zu nutzen und das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Aufsicht zu verbessern, in weiten Teilen nicht erreichen. Er werde der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten Unternehmenskultur in Deutschland nicht gerecht, zumal sich das aufsichtliche Überprüfungsverfahren im Hinblick auf die Überarbeitung der Baseler Eigenkapitalvereinbarungen („Basel II“) zu einer qualitativen Vor-Ort-Aufsicht entwickeln werde, die mit einer Intensivierung des ständigen Dialogs zwischen Banken und Aufsichtsbehörden verbunden sein werde. Diesen Gegebenheiten und Entwicklungen trage der Gesetzentwurf nicht in ausreichender Weise Rechnung.

Im Einzelnen hat der Bundesrat wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

– Die Kompetenz der Landeszentralbanken werde im Rahmen der Bankenaufsicht nicht effizient genug genutzt. Die vorgesehene bloße Regelzuständigkeit der Landeszentralbanken im Rahmen der laufenden Überwachung ermögliche es ohne weiteres, den Aufgabenbereich dieser Institute einzuschränken. Sämtliche Hoheitsakte und Allgemeinverfügungen seien ausschließlich der Bundesanstalt vorbehalten, wodurch sich massive strukturelle Auswirkungen zu Lasten der regionalen Kreditinstitute ergeben könnten. Der Bundesrat fordere eine maßgebliche Mitwirkung der Landeszentralbanken an der Bankenaufsicht mit Befugnissen zu Aufsichtsmaßnahmen und Entscheidungskompetenzen für regionale Kreditinstitute.
– Die Rolle der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Bankenaufsicht dürfe nicht geschwächt werden. Am Erlass der Richtlinien für die Bankenaufsicht müsse sie gleichberechtigt beteiligt werden.
– Die Kosten der Bundesanstalt einschließlich der bankaufsichtlichen Tätigkeit der Deutschen Bundesbank sollten nach dem Gesetzentwurf im Gegensatz zum geltenden Recht vollständig auf die beaufsichtigten Unternehmen umgelegt werden, wodurch sich für diese erhebliche Zusatzkosten ergäben. Der Entwurf berücksichtige aber nicht, dass eine Finanzmarktaufsicht im öffentlichen Interesse liege und deshalb zumindest teilweise auch aus öffentlichen Mitteln finanziert werden solle. Die Beibehaltung einer Kostenbeteiligung des Bundes sei sachgerecht, weil dadurch eine Kontrolle durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gewährleistet werde.
– Die geplanten außertariflichen Vergütungsmöglichkeiten für Angestellte der Bundesanstalt führten zu einer ungerechtfertigten Privilegierung von Angestellten gegenüber Beamten. Strukturelle Bevorzugungen von Angestellten begründeten aber die Gefahr einer vermehrten Einstellung von Angestellten und einer schleichenden Verdrängung von Beamten aus einem der Kernbereiche der hoheitlichen Tätigkeit, der Finanzmarktaufsicht.

Aus dieser Kritik leitet der Bundesrat folgende konkrete Forderungen ab:

– Feste Zuweisung der laufenden Überwachung an die Landeszentralbanken mit deren Befugnis zum Erlass von Hoheitsakten.
– Konkretisierung des Begriffs der laufenden Überwachung.
– Erlass der Richtlinien der Bundesanstalt nicht nur im Benehmen, sondern im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank.
– Möglichkeit der Initiierung von Sonderprüfungen in Abstimmung mit der Bundesanstalt auch durch die Deutsche Bundesbank bei grundsätzlicher Durchführung solcher Prüfungen durch die Landeszentralbanken.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der **Innenausschuss** schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS vor.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf anzunehmen.

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

6. Ausschussempfehlung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss haben die Koalitionsfraktionen zur Gesamtbewertung der Gesetzesvorlage in der Ausschussfassung

erklärt, dass mit der Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Einführung einer Allfinanzaufsicht ein effizientes und zeitgemäßes Aufsichtsinstrumentarium für den gesamten Finanzdienstleistungssektor geschaffen werde. Die Allfinanzaufsicht habe sich in anderen Ländern, z. B. in Großbritannien, bewährt. Darauf hinzuweisen sei, dass die einzelnen Säulen des bisherigen Systems der Finanzdienstleistungsaufsicht – die Aufsicht über das Kreditwesen, über das Versicherungswesen und über den Wertpapierhandel – erhalten blieben. Insgesamt handele es sich bei der beschlossenen Neugestaltung der Aufsicht im Finanzdienstleistungsbereich um ein zukunftsweisendes Modell.

Die Fraktion der CDU/CSU hingegen hat die vorgeschlagene Schaffung einer Allfinanzaufsicht als den falschen Weg bezeichnet. Ihre ablehnende Haltung gegen die neue „Superbehörde“ sei durch die Anhörung und die Erfahrungen anderer Länder bestärkt worden. Abzulehnen sei der Gesetzentwurf auch deshalb, weil er den anderen möglichen Lösungsweg – den einer vollständigen Übertragung der Bankenaufsicht auf die Deutsche Bundesbank – verbaue. Diese Möglichkeit sei nicht intensiv genug geprüft worden.

Auch die Fraktion der FDP hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Sie hat dargelegt, dass die Bankenaufsicht nach ihrer Auffassung in weitaus stärkerem Maße als vorgesehen bei der Deutschen Bundesbank hätte konzentriert werden müssen, zumal die Deutsche Bundesbank schon heute in der Fläche tätig sei. Bei der notwendigen weiteren Anpassung der Deutschen Bundesbank an das Europäische System der Zentralbanken wäre es sinnvoll gewesen, der Deutschen Bundesbank mit einer sehr weitreichenden Übertragung der Bankenaufsicht eine zentrale Aufgabe zuzuweisen. Die Schaffung einer Allfinanzaufsicht ist auch von der Fraktion der FDP als falscher Weg bezeichnet worden.

Zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

– Der Ausschuss schlägt vor, die Richtlinien der Bundesanstalt zur laufenden Bankenaufsicht nicht nur, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, im Benehmen, sondern im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Sofern ein Einvernehmen zwischen Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank innerhalb einer angemessenen Frist nicht hergestellt werden kann, sollen die Richtlinien vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen.

  Mit dieser Empfehlung trägt der Ausschuss einem Petitum der Deutschen Bundesbank in der Anhörung Rechnung. Die Deutsche Bundesbank hatte darauf hingewiesen, dass sie den weitaus überwiegenden Teil der laufenden Bankenaufsicht ausübe, so dass diese Tätigkeit von erheblicher Bedeutung für die Arbeitsabläufe in ihrem Hause sei. Daher sei es notwendig, die Deutsche Bundesbank auch in den Erlass der Richtlinien verantwortlich einzubinden.

  Die Ausschussmehrheit und die Bundesregierung sind der Auffassung, dass diese Entscheidung Effizienz und Intensität des Zusammenwirkens von Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank stärke. Diese Form der Zusammenarbeit beider Institutionen gebe der Gleichrangigkeit zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt hinsichtlich der Normsetzung für die Durchführung der laufenden Bankenaufsicht Ausdruck. Patt-Situationen würden dadurch vermieden, dass das Bundesministerium der Finanzen dann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank entscheide, wenn eine Einigung zwischen dieser und der Bundesanstalt innerhalb einer angemessenen Frist nicht erreicht worden sei.

– Von besonderem Gewicht ist auch die Empfehlung des Ausschusses, darauf zu verzichten, dass die Deutsche Bundesbank der Bundesanstalt die bei ihr anfallenden Kosten für die laufende Bankenaufsicht in Rechnung stellt. Mit dieser Entscheidung nimmt der Ausschuss die Argumentation der Deutschen Bundesbank in dieser Frage auf. In der Anhörung hatte die Deutsche Bundesbank darauf hingewiesen, dass die Kosten zur Erlangung von Informationen im Zusammenhang mit der von ihr wahrgenommenen Aufgabe der Sicherung der Finanzstabilität nicht von den Kosten der laufenden Bankenaufsicht abgegrenzt werden könnten. Hinzu komme, dass es keine internationale Praxis sei, den von den Notenbanken beaufsichtigten Instituten die Aufsichtskosten zu belasten. Eine Umlegung der Aufsichtskosten auf die Banken werde daher die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft beeinträchtigen. Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung weisen darüber hinaus darauf hin, dass mit einer Weiterwälzung der bei der Deutschen Bundesbank entstehenden Kosten für die Bankenaufsicht auf die Bundesanstalt und damit auf die beaufsichtigten Institute die Gefahr einer mittelbaren Kontrolle des Bankenaufsichtsbudgets der Deutschen Bundesbank durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt verbunden sei. Mit dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank sei dies aber nicht vereinbar.

– Weitere Änderungsvorschläge des Ausschusses betreffen insbesondere
  – das Recht des Personalratsvorsitzes der Bundesanstalt und seiner Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats,
  – eine gesetzliche Regelung der Berufung der fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Verwaltungsrat,
  – die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Fachbeirats von 20 auf 24,
  – die Ausdehnung der für die Beschäftigten der Bundesanstalt geltenden Verschwiegenheitspflicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats.

Die Empfehlung des Ausschusses zur Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Das gleiche Stimmenverhältnis ergab sich bei der Einzelabstimmung der Gesetzesvorlage.

b) Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Richtlinienvorschlag bei dessen Beratung im Finanzausschuss einen Entschließungsantrag eingebracht, der darauf abzielt, die Vorlage im Rat und im Europäischen Parlament frühestens dann zu beraten, wenn auch auf internationaler Ebene Standards zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten festge-

schrieben werden. Dieser Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Finanzausschuss möge beschließen:

1. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages begrüßt ausdrücklich alle Vorhaben, welche geeignet sind, die Integration der europäischen Finanzmärkte weiter voranzutreiben. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen ist notwendige Voraussetzung dafür, die Vorteile der gemeinsamen europäischen Währung für alle Bürger optimal auszuschöpfen. Ziel muss es dabei sein, einen einheitlichen europäischen Markt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, der sich durch faire Wettbewerbsbedingungen auszeichnet und gleichzeitig auf hohem Niveau international konkurrenzfähig ist.
2. Die Harmonisierung der Finanzmarktaufsicht ist hierbei von besonderer Bedeutung. Nur eine effiziente Aufsicht gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Finanz- und Kapitalmärkte. Gleichzeitig sind unterschiedliche nationale oder regionale aufsichtsrechtliche Regelungen, Standards und Durchführungspraktiken ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor.
3. Um internationale Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen Aufsichtsstandards daher so weit wie möglich auf internationaler Ebene festgeschrieben werden. Ein isoliertes Vorgehen der Europäischen Union hinsichtlich der Beaufsichtigung und Regulierung von Finanzkonglomeraten ist insofern problematisch. Nur die Schaffung von weltweit geltenden Standards zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gewährleistet einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten. Der Finanzausschuss ist der Ansicht, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag dies nicht leisten kann.
4. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass dieser Richtlinienvorschlag im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament frühestens dann beraten wird, wenn auch auf internationaler Ebene entsprechende Standards verbindlich vorgenommen werden. Insbesondere ist die Veröffentlichung der gegenwärtig laufenden Überarbeitung der Baseler Eigenkapitalvorschriften und ihre Umsetzung in einer EU-Richtlinie abzuwarten. Nur so ist gewährleistet, dass die Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Eigenkapitalausstattung auch der Finanzkonglomerate sicher eingeschätzt werden und zu „Basel II“ konsistente Regeln verabschiedet werden können.“

Begründet hat die Fraktion der CDU/CSU diesen Entschließungsantrag wie folgt:

„Grundlage der geplanten EU-Richtlinie über die Finanzkonglomeratsaufsicht sind die Empfehlungen des „Joint Forum on Financial Conglomerates“. Außerhalb der EU, insbesondere in den USA, Japan und auch der Schweiz, sind jedoch bisher keine Initiativen zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen worden. Eine auf die Europäische Union beschränkte Regelung führt für die dort ansässigen Finanzkonglomerate zu zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen, erhöhten Meldepflichten und internen Kontrollregelungen. Dies würde letztlich einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Mitbewerbern außerhalb der EU auslösen. Verstärkt wird dies durch den vorgesehenen Abzug von Versicherungs- bzw. Bankbeteiligungen von mehr als 10 % bei der Ermittlung des aufsichtlichen Eigenkapitals für alle Kreditinstitute bzw. Versicherungsunternehmen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird dadurch deutlich über die Aufsicht von Finanzkonglomeraten ausgedehnt, womit in erheblichem Maße in die rein sektoralen Aufsichtsregelungen eingegriffen wird. Für diejenigen Institute, die nicht unter die Definition eines Finanzkonglomerats fallen, stellt dies eine deutliche Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen dar, die unter Risikogesichtspunkten nicht sachgemäß erscheint. Bei einem isolierten Regelwerk zu Finanzkonglomeraten auf EU-Ebene besteht zudem die Gefahr, dass dieses bald nach Inkrafttreten erneut überarbeitet werden muss. Es erscheint zweifelhaft, ob Länder außerhalb der EU die EU-Ansätze bei einer künftigen Regelung dieses Bereiches übernehmen werden. Derartige Korrekturen vermindern für die Finanzdienstleister die Rechtssicherheit erheblich und erschweren die strategische Ausrichtung der Geschäftspolitik.“

Im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag hat die Bundesregierung zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ausgeführt, dass eine Behandlung des Richtlinienvorschlags in den europäischen Gremien nicht aufzuhalten sei, da weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten einer Aussetzung der Beratungen zugestimmt hätten. Ein Beharren Deutschlands auf dieser Position hätte bei diesem Sachstand lediglich zu einer isolierten Verhandlungsposition geführt. Deshalb folge die Bundesregierung dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU nicht. Sie erkenne jedoch an, dass die Rahmenbedingungen, d. h. das internationale „level playing field“, eingehalten werden müssten. Sie dränge daher gegenüber der Kommission darauf, dass auch die Aufsicht über außereuropäische Finanzkonglomerate gestärkt werde und begrüße es, dass die Kommission weitere Untersuchungen auch unter Beteiligung der USA anstellen werde. Die Koalitionsfraktionen haben sich dieser Position der Bundesregierung angeschlossen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Antragsteller und der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

Der Richtlinienvorschlag ist vom Ausschuss einvernehmlich zur Kenntnis genommen worden.

II. Einzelbegründung der Änderungen des Gesetzentwurfs

Die zu dem Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu § 7

Absatz 3

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass die Belange der Beschäftigten der Bundesanstalt insbesondere bei der Stellenbewirtschaftung oder bei Budgetfragen beachtet werden.

Absatz 6 bis 8

Die gesetzliche Regelung von Vorschlagsrecht und Berufung von fünf Abgeordneten des Deutschen Bundestages als Mitglieder des Verwaltungsrats scheint wegen der besonderen Legitimation geboten. Dementsprechend sind auch die Abberufung und das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern gesetzlich zu regeln. Durch die Anhörung soll im Fall der Abberufung die Angemessenheit auch in Bezug auf das Vorschlagsrecht, durch Absatz 8 die Funktionsfähigkeit bei Ausscheiden eines Mitglieds sichergestellt werden.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1

Um die Vorgabe in Absatz 3 zu erfüllen, die Finanz- und die Wirtschaftswissenschaft, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen zu berücksichtigen, und der Vielfalt der von der Finanzdienstleistungsaufsicht betroffenen Kreise und ihrer spezifischen Probleme Rechnung zu tragen, war eine moderate Anhebung der Mitgliederzahl erforderlich. Damit erreicht der Fachbeirat die gleiche Mitgliederzahl wie der Versicherungsbeirat.

Zu § 9 Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die wie bei den Präsidentenämtern der Aufsichtsbehörden ein Vorschlagsrecht der Bundesregierung vorsieht. Mit dieser Ergänzung wird der Bedeutung der Leitungsämter der Anstalt gegenüber den anderen Ämtern der Besoldungsgruppe B Rechnung getragen.

Zu § 11 Satz 2

Die Verschwiegenheitspflicht muss auch für die Verwaltungs- und Beiratsmitglieder gelten, um einen lückenlosen Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Hinsichtlich des konkreten Umfangs der Verschwiegenheitspflicht wird auf Satz 1 Bezug genommen, der auf die jeweils einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abstellt.

Zu § 12 Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu § 13

Die Ergänzung des Verweises in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass auch nach Streichen des ursprünglichen Absatzes 2 Kosten aufgrund der Durchführung von in § 15 Abs. 2 genannten Tätigkeiten, insbesondere aufgrund der Durchführung örtlicher Prüfungen, mit denen die Bundesanstalt von der Deutschen Bundesbank belastet wird, aus eigenen Einnahmen gedeckt werden.

Von der vormals in Absatz 2 geregelten Einbeziehung der Kosten der Bankenaufsicht der laufenden Überwachung wird abgesehen. Sie wirft aufgrund des Doppelcharakters vieler Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank insbesondere bei der Informationsbeschaffung erhebliche Abgrenzungsprobleme zum geld- und währungspolitischen Bereich der Deutschen Bundesbank auf. Die Umlage dieser Bankaufsichtskosten der Deutschen Bundesbank könnte zusammen mit den nach § 15 Abs. 2 FinDAG in Rechnung zu stellenden Kosten zu einer unangemessenen Belastung der Kreditinstitute führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer unmittelbaren Kontrolle des Bankenaufsichtbudgets der Deutschen Bundesbank durch den Verwaltungsrat, was nicht durch das Gesetz über die Bundesbank gedeckt ist.

Die Erstattung der im Rahmen von § 15 FinDAG anfallenden Kosten der von der Deutschen Bundesbank durchgeführten örtlichen Prüfungen bleibt damit unberührt.

Mit dem Streichen dieser Vorschrift wird Absatz 3 des Entwurfs zu Absatz 2.

Zu § 18

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Absatz 6

Klarstellung der Erstattungspflicht für den Zeitraum bis zur Gründung der Bundesanstalt zugunsten des Bundeshaushalts. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu § 19 Abs. 1 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu § 20 Abs. 1 und 2

Die bisherige Fassung der Bestimmungen über die Teilung der Versorgungslasten zwischen Bund und Bundesanstalt war an der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ausgerichtet. Aufgrund der Änderung des § 107b BeamtVG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I S. 3921) kann die bisherige Fassung nicht aufrechterhalten werden. Von einer Anpassung dahingehend, die anteilige Kostentragung durch den Bund für Beschäftigte vorzusehen, die zum Zeitpunkt der Übernahme fünf Jahre als Beamte auf Lebenszeit beim Bund zurückgelegt haben, wie es der Fassung des § 107b BeamtVG in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung entspräche, wurde abgesehen. Dies würde zu Unstimmigkeiten der Abgrenzung im Verhältnis zu den von der beaufsichtigten Wirtschaft für die Beschäftigten der bisherigen Ämter entsprechend des individuellen Beschäftigungszeitraums gezahlten Versorgungsvorausleistungen führen.

Die Neuregelung geht davon aus, dass der Anteil der bisherigen Versorgungsvorausleistungen – gegenwärtig 30 v. H. der Bezüge –, die von den beaufsichtigten Instituten über die zur Finanzierung der Aufsicht erhobene Umlage bis zur Errichtung an den Bund gezahlt werden, für die von der

Bundesanstalt übernommenen Beamten nicht pauschal nach Lebensalter oder der Lebenszeitverbeamtung, sondern auf der Basis der individuell geleisteten Dienstjahre in Anrechnung zu bringen ist. Danach ist für die Verteilung der Versorgungslasten auf die bei dem jeweiligen Dienstherrn zurückgelegten Dienstjahre abzustellen. Die Pensionen werden für sämtliche übernommenen Beschäftigten von der Bundesanstalt gezahlt, doch trägt die Bundesanstalt nur die Versorgungslast für die Dienstjahre ab ihrer Errichtung. Der Bund trägt seinen Anteil entsprechend der bis zur Errichtung der Bundesanstalt individuell von dem einzelnen Beschäftigten geleisteten Dienstjahre und der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Besoldungsstufe. § 20 Abs. 2 Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass es in Fällen, in denen ein Beamter bereits früher den Dienstherrn – beispielsweise vom Land zum Bund – gewechselt hat, insoweit bei der Regelung des § 107b BeamtVG bleibt, d. h. dass der Bund für die bei ihm geleisteten Dienstjahre als unmittelbarer Bundesbeamter und nach Maßgabe des § 107b BeamtVG im Übrigen der jeweilige andere Dienstherr eintritt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über das Kreditwesen)

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der ursprüngliche Änderungsbefehl betraf die Ersetzung der Angabe „§ 51 Umlage und Kosten“ durch die Angabe „§ 51 (weggefallen)“. Da § 51 jedoch nicht aufgehoben wird, war eine Änderung der Inhaltsangabe insoweit nicht geboten. Der entsprechende Änderungsbefehl war daher zu streichen.

Zu § 7

Das Kreditwesengesetz normiert in den Tatbeständen, in denen die Deutsche Bundesbank aufgrund ihrer besonderen Funktion und Erkenntnisse in die Zusammenarbeit einbezogen wird, das Einvernehmen als stärkste Form des Zusammenwirkens. Diese Form ist im Gegensatz zum Gesetzentwurf auch hier gewählt worden, um der Gleichrangigkeit zwischen Deutscher Bundesbank und der Bundesanstalt hinsichtlich der Normsetzung für die ihr nunmehr gesetzlich übertragene Durchführung der laufenden Aufsicht Ausdruck zu geben. Das Einvernehmen zwischen Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank betrifft nur den in § 7 KWG speziell angesprochenen Bereich bei Erlass der Richtlinien der laufenden Aufsicht.

Solle eine Situation entstehen, in der ein Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, muss für das Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit gegeben sein, die Entscheidung an sich zu ziehen, da der Bundesminister in der politischen Verantwortung steht. Das Rangverhältnis zwischen Bundesanstalt, Deutscher Bundesbank und dem Bundesministerium bleibt durch das Erfordernis des Benehmens dabei gewahrt.

Zu § 25

Redaktionelle Korrektur der Satzfolge.

Zu § 51 Abs. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu Artikel 3 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der ursprüngliche Änderungsbefehl 1e betraf die Angabe „§ 101 (weggefallen)“. Da diese Regelung noch übergangsweise Anwendung findet und nicht aufgehoben wurde, ist keine Änderung der geltenden Angabe in der Inhaltsübersicht „§ 101 Kosten der Aufsicht“ geboten.

Zu § 101 Abs. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu § 35 Abs. 1 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Satzbezeichnung.

Zu § 42 Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten) **Satz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des geänderten Termins des Inkrafttretens.

Berlin, den 27. Februar 2002

Lothar Binding (Heidelberg)	**Otto Bernhardt**	**Dr. Barbara Höll**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333